

PRÜFUNG UND KOMMUNALAUF SICHT

Anlage 1

zur Vorlage KT_48/2025



LANDKREIS
LUDWIGSBURG

Schlussbericht 2024

Örtliche Prüfung Jahresabschluss zum 31.12.2024



Impressum

Landratsamt Ludwigsburg
Prüfung und Kommunalaufsicht

Hindenburgstraße 40
71638 Ludwigsburg
Telefon 07141 144-42673
pruefung.revision@landkreis-ludwigsburg.de
www.landkreis-ludwigsburg.de

Abkürzungsverzeichnis

AGWVG	Ausführungsgesetz zum Wasserverbandsgesetz
AHK	Anschaffungs- und Herstellungskosten
AVL	Abfallverwertungsgesellschaft Ludwigsburg
AsylbLG	Asylbewerberleistungsgesetz
BMAS	Bundesministerium für Arbeit und Soziales
FlüAG	Flüchtlingsaufnahmegesetz
GemHVO	Gemeindehaushaltsverordnung
GemO	Gemeindeordnung
GPA	Gemeindeprüfungsanstalt
KBL	Kreisbreitband Ludwigsburg
LBesG BW	Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg
LBesG BW VwV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift des Finanz- und Wirtschaftsministeriums zum Landesbesoldungsgesetz
LBG	Landesbeamtengesetz
LKrO	Landkreisordnung
NKHR	Neues kommunales Haushalts- und Rechnungswesen
PH LB	Pädagogische Hochschule Ludwigsburg
PKC	Pädagogisch - Kulturelles Centrum Ehemalige Synagoge Freudental e.V.
RKH	Regionale Kliniken Holding und Services GmbH
RKH KLB	RKH Kliniken Ludwigsburg Bietigheim gGmbH
SchulInklkomAusglG BW	Gesetz zum Ausgleich kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion
SGB	Sozialgesetzbuch
uVB	Untere Verwaltungsbehörde
UVgO	Unterswellenvergabeordnung
VKS	Vergabekontrollstelle
VwV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift
VZÄ	Vollzeitäquivalent
ZSB	Zweckverband Strohgäubahn



Inhaltsverzeichnis

I	Kurzfassung der Prüfungsergebnisse.....	5
II	Prüfungsauftrag.....	7
III	Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	7
IV	Feststellung des Jahresabschlusses 2023	8
V	Erlass Haushaltssatzung 2024 und Haushaltsplan 2024	8
VI	Ergebnisrechnung.....	9
VII	Finanzrechnung.....	15
VIII	Kennzahlen des Jahresabschlusses.....	16
IX	Bilanz.....	20
X	Anhang und Rechenschaftsbericht.....	21
1.	Ermächtigungsübertragungen.....	21
2.	Rechenschaftsbericht.....	22
3.	Schuldenstand.....	23
XI	Bestätigungsvermerk.....	25
XII	Bilanzanalyse	26
1.	Aktiva	26
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	26
1.2	Sachvermögen	26
1.3	Finanzvermögen.....	29
1.4	Forderungen im Detail	30
1.5	Liquide Mittel	34
1.6	Abgrenzungsposten	34
2.	Passiva.....	36
2.1	Eigenkapital.....	36
2.2	Sonderposten.....	37
2.3	Rückstellungen.....	38
2.4	Verbindlichkeiten	40
2.5	Passive Rechnungsabgrenzungsposten	42



XIII	Kassen- und Rechnungsführung	42
XIV	Schwerpunktprüfungen	43
1.	Allgemeines	43
2.	Personalwesen	43
2.1	Erfahrungszeit / Besoldungsdienstalter	43
2.2	Jubiläumsdienstzeit	43
2.3	Verbeamtung im Kontext des Fachkräftemangels	44
2.4	Realitätsabgleich Dezernat II Umwelt, Technik und Bauen	44
2.5	Reisekostenrecht	44
3.	Sozialwesen	44
3.1	Kostenerstattungsfälle (nur Ukraineflüchtlinge) im Bereich der Jugendhilfe	45
3.2	Prüfungen von Verwendungsnachweisen	46
3.3	Landkreis finanzierte Angebote und Leistungen der Jugendhilfe	46
3.4	Jahresrechnung 2024 Jobcenter nach § 6b Abs. 4 SGB II	47
3.5	Unvermutete Belegprüfung im Leistungsbereich Asyl	49
3.6	weitere Prüfungen im Sozialbereich	49
4.	Vergaben und bautechnische Prüfungen	49
4.1	Baufachtechnische örtliche Prüfung	49
4.2	Baufachtechnische überörtliche Prüfung kreisangehöriger Gemeinden	50
5.	Sonstige Prüfungen der allgemeinen Verwaltung	51
5.1	Ausgleichszahlung für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung	51
5.2	Abmangelzahlungen für die betriebliche Kindertagesstätte „Schneckenhaus“	52
5.3	Gebührenkalkulation für Erzeugnisse tierischen Ursprungs	54
6.	Stand der Ausräumung von Prüfungsfeststellungen der Vorjahre	54
XV	Überörtliche Finanzprüfung kreisangehöriger Gemeinden	55
XVI	Betätigungsprüfung	56
XVII	Weitere übertragene Aufgaben gemäß § 112 Abs. 2 GemO	56
1.	Pädagogisch-Kulturelles Centrum Ehemalige Synagoge Freudental e.V.	56
2.	Zweckverband Strohgäubahn (ZSB)	57
3.	Zweckverband Kreisbreitband (KBL)	57



4.	Sozial- und Kulturstiftung	59
5.	Innenrevision AVL GmbH	59
6.	Prüfungen für die Aufsichtsräte im Verbund der Regionalen Kliniken Holding RKH GmbH	60
7.	Prüfung der Organisation und Wirtschaftlichkeit der Verwaltung	60
8.	Vergabekontrollstelle (VKS).....	60
	8.1 Novellierung VwV Beschaffung zum 01.01.2025 – befristete Anpassung der Wertgrenzen	61
	8.2 Empfehlungen zur Umsetzung	61
	8.3 Schwerpunktprüfung Schülerbeförderung	62
	8.4 Weitere Prüfungen und Beratungen	62
9.	Wasserverbände	62



I Kurzfassung der Prüfungsergebnisse

Die Ergebnisse der Prüfungen der Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung des Landkreises und seiner Beteiligungsgesellschaften, soweit wir mit deren Prüfung beauftragt sind, die überörtlichen Prüfungen der kreisangehörigen Gemeinden bis 4000 Einwohner, sowie der örtlichen und überörtlichen Kassenprüfungen sind in unseren Prüfungsberichten und Prüfungsteilberichten im Einzelnen dokumentiert. Die Berichtsadressaten sind die geprüften Fachbereiche, die Geschäftsführungen der Beteiligungsgesellschaften und Zweckverbände, die Bürgermeister der geprüften Kommunen sowie in allen Fällen der Landrat. Der Schlussbericht enthält die zusammengefassten Darstellungen.

Nachfolgend weisen wir auf einzelne Feststellungen besonders hin:

➤ Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses 2024

Der Jahresabschluss zum 31.12.2024 vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage des Landkreises Ludwigsburg.

➤ Ordentliches Ergebnis und Gesamtergebnis 2024

Das Haushaltsjahr 2024 schließt mit einem ordentlichen Ergebnis in Höhe von rd. -59,42 Mio. € (Vj. -30,86 Mio. € und einem Sonderergebnis von rd. -0,02 Mio. € (Vj. 0,14 Mio. €) ab. Der Jahresfehlbetrag in Höhe von rd. -59,44 Mio. € liegt mit rd. -28,72 Mio. € über dem Vorjahresdefizit von -30,72 Mio. € und, auch bedingt durch einmalige Sondereffekte, nur knapp über dem geplanten Haushaltsdefizit in Höhe von 58,59 Mio. €. Durch die Entnahmen aus den bestehenden Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses und aus Überschüssen des Sonderergebnisses konnte der Haushaltsausgleich herbeigeführt werden.

➤ Liquidität

Der planmäßige Bestand liquider Mittel ohne Kassenkredite soll sich auf mindestens zwei vom Hundert der Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit nach dem Durchschnitt der drei dem Haushaltsjahr vorangehenden Jahre belaufen. Die gemäß § 22 Abs. 2 GemHVO geforderte Mindestliquidität beträgt zum 31.12.2024 15.820.545,66 €. Der Bestand an liquiden Mitteln zum 31.12.2024 liegt bei 218.486,10 €. Kassenkredite sind in Höhe von 60,7 Mio. € aufgenommen worden. Von dieser Summe der Kassenkredite entfielen 35 Mio. € auf sog. „Durchleitungskassenkredite“, die an die Kliniken als Betriebsmittelkredite weitergereicht wurden. Der gemäß der Haushaltssatzung zulässige Höchststand an Kassenkreditverbindlichkeiten lag bei 190 Mio. €.

➤ Allgemeine Feststellungen der Jahresabschlussprüfung

Es ergaben sich wiederum Feststellungen zur Abgrenzung zwischen Investitionskosten und Erhaltungsaufwand, zur Periodenabgrenzung, zum Grundsatz der Einzelbewertung sowie der Beurteilung der Werthaltigkeit von Forderungen und deren Überprüfbarkeit und Vollständigkeit.

➤ Abmangelfinanzierung der Betriebskindertagesstätte „Schneckenhaus“ für 2020 bis 2023

Geprüft wurden die Jahresabrechnungen der Betriebskindertagesstätte. Als Resultat umfangreicher Feststellungen wurde eine Zuvielzahlung des Landkreises in Höhe von 149.309,20 € ermittelt. Hiervon wurde ein Teilbetrag von 112.820,87 € bereits erstattet. Die Restforderung von 36.488,33 € wird derzeit vom Träger geprüft.

Darüber hinaus ergaben sich Hinweise auf weitere Zuvielzahlungen des Landkreises aufgrund der fehlerhaften Erhebung von Elternbeiträgen. Diesbezügliche Prüfungen und Belege des Trägers stehen aus. Angesichts der Prüfungsergebnisse wurde die Überarbeitung der vertraglichen Grundlagen, sowie der Abrechnungsmodalitäten empfohlen. Entsprechende Prozesse wurden vom Fachbereich daraufhin in die Wege geleitet. Nähere Ausführungen dazu unter Ziffer XIII 5.1. dieses Berichts.

➤ Vergabekontrollen

Im Laufe des Jahres wurden 7 Vergabeverfahren vollständig geprüft, davon 4 europaweite Ausschreibungen mit einem Gesamtvolumen in Höhe von rund 44.800.000 €. Es wurden zu 24 Vorgängen Beratungen durchgeführt. Den Empfehlungen zur Einführung eines einheitlichen Beschaffungsantrags und der Erstellung eines Leitfadens zur standardisierten Vorgehensweise bei Beschaffungen wurde nachgekommen. Die Überarbeitung der Dienstweisung für die Vergabe von Lieferungen und Dienstleistungen steht weiterhin aus und sollte dringend erfolgen, um Rechtsunsicherheiten und ineffizientes Verwaltungshandeln zu vermeiden.

➤ Kostenerstattungsfälle im Bereich der Jugendhilfe

Im Kontext der Prüfung von Kostenerstattungsfällen wurde auf mögliche finanzielle Nachteile für den Landkreis hingewiesen, die sich aus der Finanzierungsmethodik projektfinanzierter Leistungen ergeben könnten. Mit erstattungspflichtigen Trägern abgerechnete Stunden- bzw. Tagessätze wurden auf Grundlage bereits mehrere Jahre zurückliegender, für die Projekte entstandener Jahreskosten kalkuliert. Vor dem Hintergrund steigender Aufwendungen wurde die Festlegung prospektiv kalkulierter Sätze empfohlen. Dies wurde vom Fachbereich aufgegriffen und eine entsprechende Finanzierungsmethodik entwickelt. Die Umsetzung ist ab 2026 vorgesehen. Nähere Ausführungen dazu unter Ziffer XIII 3.1. dieses Berichts.



II Prüfungsauftrag

Gemäß § 48 LKrO i.V. mit § 95 Abs. 1 S. 1 GemO hat der Landkreis zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen. Der Jahresabschluss ist innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen und innerhalb von vier Monaten nach Aufstellung vom Rechnungsprüfungsamt zu prüfen. Der Jahresabschluss wurde nach Fertigstellung durch die Stabsstelle Prüfung und Kommunalaufsicht gemäß § 48 LKrO i.V.m. §§ 110-112 GemO sowie den Bestimmungen der Gemeindeprüfungsordnung (GemPrO) mit Unterbrechungen im Zeitraum von Juni bis Oktober 2025 geprüft. Die wesentlichen Feststellungen werden in diesem Schlussbericht zusammengefasst. Die Berichterstattung umfasst auch die Feststellungen zu den weiteren Prüfungs- und Beratungstätigkeiten, die das Rechnungsjahr 2024 betreffen.

Bei der Umsetzung der Prüfaufträge bemerkbar machen sich weiterhin, auch im Haushaltsjahr 2024 bis ins laufende Jahr 2025 hinein, die zeitversetzte Nachbesetzung von Stellen und die teilweise stark verzögerten Rückmeldungen aus den geprüften Bereichen. Die Durchführung der Prüfungshandlungen, die Ermittlung der Sachverhalte, wie auch die Ausräumungsverfahren können teilweise nicht zeitnah abgeschlossen werden. Die Überwachung und das Anmahnen ausstehender Erledigungen und der Ausräumung von Beanstandungen binden immer mehr zeitliche und personelle Ressourcen.

III Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

Der Jahresabschluss hat sämtliche Vermögensgegenstände und Schulden (Bilanz), Erträge und Aufwendungen (Ergebnisrechnung) sowie Einzahlungen und Auszahlungen (Finanzrechnung) zu enthalten. Damit ist die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage des Landkreises darzustellen. Der Jahresabschluss ist vor der Feststellung durch den Kreistag dahingehend zu überprüfen, ob bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach dem Gesetz und den bestehenden Vorschriften verfahren worden ist, die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung eingehalten worden sind, der Haushaltsplan eingehalten und das Vermögen, die Schulden und die Rückstellungen richtig nachgewiesen worden sind.

Gegenstand der Prüfung war der vorgelegte Jahresabschluss zum 31.12.2024, mit den entsprechend dem Organisationsaufbau der Landkreisverwaltung gebildeten sieben Teilhaushalten gemäß § 4 Abs. 1 S. 3 GemHVO. Diese seit dem 01.01.2022 veränderte Organisationsstruktur wurde erstmals im Haushaltsplan 2023 und dem Jahresabschluss 2023 abgebildet und lässt ab dem abgeschlossenen Haushaltsjahr 2024 und dem Jahresabschluss 2024 somit wieder direkte Vergleiche und Abweichungsanalysen der Teilhaushalte zu.

Es liegt in der Verantwortung der geprüften Fachbereiche, dass alle für die Prüfung relevanten Unterlagen zur Verfügung gestellt und alle Geschäftsvorfälle erfasst wurden. Die der Jahresabschlussprüfung vorgelagerten Schwerpunktprüfungen 2024 und die laufende Prüfung der Kassenvorgänge erstrecken sich auf ausgewählte Schwerpunkte und Stichproben, die jährlich anhand eines detaillierten Prüfplans neu festgelegt werden. Die Prüfung basierte auf einem risikoorientierten Prüfungsansatz. Damit sollen



wesentliche Unrichtigkeiten bei der Umsetzung der Rechnungslegungsvorschriften, die sich auf die tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnisse des Jahresabschlusses des Landkreises Ludwigsburg auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Dies wurde bei der Prüfungsplanung und der Prüfungsdurchführung hinsichtlich der Beurteilung von Wesentlichkeiten und der Auswahl der Stichproben berücksichtigt. Darüber hinaus ist die Prüfungstätigkeit auf prospektive Aspekte ausgerichtet.

IV Feststellung des Jahresabschlusses 2023

Der Jahresabschluss ist innerhalb eines Jahres nach Ende des Haushaltsjahres festzustellen. Die Stabsstelle Prüfung und Kommunalaufsicht hat den Jahresabschluss 2023 geprüft und dessen Ordnungsmäßigkeit festgestellt. Dem Kreistag wurde empfohlen, den Jahresabschluss 2023 festzustellen. Die Beschlussfassung zur Feststellung erfolgte in der Sitzung des Kreistags am 17.01.2025.

Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen des § 95b GemO wurde der Jahresabschluss am 27.02.2025 veröffentlicht, die Auslegung zur öffentlichen Einsichtnahme ist vom 27.02.2025 bis 07.03.2025 erfolgt.

V Erlass Haushaltssatzung 2024 und Haushaltsplan 2024

Die Haushaltssatzung 2024 mit dem Haushaltsplan 2024 wurde vom Kreistag am 15.12.2023 beschlossen. In derselben Sitzung wurden die Finanzplanung und das Investitionsprogramm für die Jahre 2023 bis 2027 beschlossen. Das Regierungspräsidium Stuttgart hat die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung gemäß § 51 Abs. 2 LKrO i.V. m. § 121 Abs. 2 GemO sowie § 48 LKrO i.V. m. § 81 Abs. 2 GemO mit Erlass vom 31.01.2024 bestätigt.

Der festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 23 Mio. € wurde ebenso wie der genehmigungspflichtige Anteil von 28,95 Mio. € der festgesetzten Verpflichtungsermächtigungen mit rd. 34,5 Mio. € genehmigt. Weitere genehmigungspflichtige Bestandteile waren in der Haushaltssatzung nicht enthalten.

Die kommunale Wirtschafts- und Finanzaufsicht beim Regierungspräsidium Stuttgart weist in ihrem Haushaltserlass 2024 darauf hin, dass die erzielten Ertragszuwächse beim Landkreis nicht ausreichen, um die steigenden ordentlichen Aufwendungen zu decken. Daraus resultierend wird im Ergebnishaushalt ein deutlich negativer Saldo von rd. -58,59 Mio. € erwartet. Der in der Vergangenheit aufgebaute Rücklagenbestand ermöglicht es dem Landkreis, den Haushaltsausgleich 2024 durch die Entnahme aus der Überschussrücklage des ordentlichen Ergebnisses herzustellen. Es wird als notwendig angesehen, dass der Landkreis seine verantwortungsbewusste und vorausschauende Finanzpolitik unter Ausschöpfung aller Sparmöglichkeiten sowie Ausnutzung aller Ertragsmöglichkeiten zielgerichtet fortsetzt. Die bereits für das Haushaltsjahr 2024 angedachte Erhöhung des Kreisumlagehebesatzes ist ein erforderlicher Schritt für das kommende Haushaltsjahr, um den Finanzbedarf zu decken und sollte unter Berücksichtigung der finanziellen Leistungsfähigkeit der kreisangehörigen Kommunen weiter im Blick behalten werden.

Die Haushaltssatzung 2024 wurde am 05.02.2024 bekannt gemacht und vom 06.02.2024 bis 14.02.2024 ausgelegt.



VI Ergebnisrechnung

<i>Rechnungsergebnis (€)</i>	31.12.2023	31.12.2024
<i>Summe der Ordentlichen Erträge</i>	902.021.338,35	1.019.086.155,75
<i>Summe der Ordentlichen Aufwendungen</i>	-932.879.113,78	1.078.508.368,51
<i>Ordentliches Ergebnis</i>	-30.857.775,43	-59.422.212,76
<i>Außerordentliche Erträge</i>	140.716,02	23.154,70
<i>Außerordentliche Aufwendungen</i>	0	45.217,88
<i>Sonderergebnis</i>	140.716,02	-22.063,18
<i>Gesamtergebnis</i>	-30.717.059,41	-59.444.275,94

In der Ergebnisrechnung werden Aufwendungen und Erträge zusammengefasst und der Erfolg eines Haushaltsjahres dargestellt (ordentliches Ergebnis). Die ordentlichen Erträge konnten gegenüber der Planung um rund 96 Mio. € gesteigert werden (von rund 923 Mio. € auf 1.019 Mio. €). Hervorzuheben hierbei sind die um rund 47 Mio. € höher ausgefallenen Erträge für die laufenden Zuschüsse und Umlagen, darunter 16 Mio. € an Mehrerträgen bei den Landeszuwendungen bezüglich des AsylbLG. Zudem sind die Erträge aus der Auflösung bzw. Herabsetzung der Wertberichtigungen auf Forderungen um 31 Mio. € höher ausgefallen als geplant. Hintergrund sind die im neuen Bilanzierungsleitfaden dargestellten Erläuterungen zum Thema Wertberichtigungen auf Forderungen, wonach nunmehr die Ansicht vertreten wird, dass durch eine sachgerechte Einzelwertberichtigung bezüglich des Ausfallrisikos bei Forderungen eine Pauschalwertberichtigung nicht mehr notwendig sein sollte. Die bisherigen Pauschalwertberichtigungen wären folglich ertragswirksam aufzulösen¹. Im Rechnungsjahr 2024 erfolgte daher eine Auflösung der vorhandenen Pauschalwertberichtigungen und Neueinbuchung der Ausfallrisiken als Einzelwertberichtigungen. Durch die ertragswirksamen Auflösungen entstanden Mehrerträge von rd. 31 Mio. €. Demgegenüber sind durch die Bildung der neuen Einzelwertberichtigungen in Höhe von rd. 25 Mio. € entsprechende Abschreibungen angefallen. Saldiert gesehen ergibt sich durch diese Umstellung bei der Bilanzierung der Wertberichtigungen ein positiver Sondereffekt von rd. 6 Mio. €. Hinzu kommen auf der Aufwandsseite die rund 74 Mio. € Mehraufwendungen bei den laufenden Transferleistungen, insbesondere bedingt durch die Mehraufwendungen von rund 34 Mio. € für den Verlustausgleich der Kliniken. Gesamt sind die Aufwendungen um rund 97 Mio. € gegenüber der Planung gestiegen (von rund 982 Mio. € auf 1.079 Mio. €) und damit in ähnlicher Höhe zu den o.g. Erträgen.

Die Ergebnisrechnung schließt mit einem Defizit von -59.422.212,76 €. Gedeckt wird das negative ordentliche Ergebnis durch eine Rücklagenentnahme. Das Defizit im Sonderergebnis von -22.063,18 € wird durch eine Entnahme bei den Rücklagen des Sonderergebnisses gedeckt.

Ein ausgeglichenes ordentliches Ergebnis würde unter Berücksichtigung nicht zahlungswirksamer Aufwendungen und Erträge einen Zahlungsmittelüberschuss mit sich bringen. Dieser insbesondere durch

¹ Leitfaden Bilanzierung BW, 4. Auflage, Kapitel 3.3.7.2.3.2, Seite 160.



die Abschreibungen bedingte Kapitalfreisetzungseffekt kann unter Betrachtung der gegenwärtigen Höhe der zahlungsunwirksamen Positionen in der Ergebnisrechnung bei einem Defizit von fast 60 Mio. € nicht erreicht werden. Folglich erschwert dies die Finanzierung von Investitionen und Tilgungen. Vor dem Hintergrund der Vorgaben der §§ 77 und 78 GemO ist daher anzuraten, den Hebesatz für die Kreisumlage zu erhöhen, um somit wieder ein ausgeglichenes ordentliches Ergebnis anzustreben und dadurch einen positiven Cash-Flow aus laufender Verwaltungstätigkeit zu erzielen. Die Kreisumlage ist der dritten Stufe der Einnahmenbeschaffung gemäß § 78 GemO zuzurechnen, also vergleichbar mit den Erträgen aus Steuern bei einer Gemeinde und somit grundsätzlich vorrangig gegenüber einer Kreditaufnahme als nachrangiges Finanzierungsinstrument. Mit der Erhöhung der Kreisumlage für den Haushalt 2025 hat der Kreis diesem Vorgehen Rechnung getragen. Zudem hat der Kreis bereits ein Konsolidierungskonzept zur Reduzierung der Aufwendungen umgesetzt.

Die sieben Teilhaushalte mit den jeweiligen Planansätzen und dem ordentlichen Ergebnis 2024 gliedern sich wie folgt:

Teilhaushalt	Bezeichnung	Ordentliches Ergebnis Vorjahr 2023	Planansatz 2024 in €	Ordentliches Ergebnis 2024 in €	Verbesserung (+) / Verschlechterung (-) zum Plan in €
	Landrat	-3.035.959,65	-3.128.428,00	-2.938.809,18	189.618,82
I	Dezernat I	-31.060.001	-50.852.026,00	-45.035.215,47	5.816.810,53
II	Dezernat II / Umwelt, Technik, Bauen	-814.624,96	-13.299.858,00	-12.569.633,27	730.224,73
III	Dezernat III / Recht, Ordnung, Verkehr	-76.214.112,84	-84.759.073,00	-58.638.588,19	26.120.484,81
IV	Dezernat IV / Arbeit, Jugend und Soziales	-237.442.743,60	-250.362.716,00	-262.485.463,14	-12.122.747,14
V	Dezernat V / Gesundheit und Verbraucherschutz	-5.521.048,71	-6.901.976,00	-6.682.993,81	218.982,19
VI	Dezernat VI / Finanzen, Schulen Liegenschaften	323.230.715,59	350.716.339,00	328.928.490,30	-21.787.848,70

Im Rahmen der Prüfung wurden ausgewählte Konten der Ergebnisrechnung betrachtet und einer Abweichungsanalyse hinsichtlich der Veränderungen zum Vorjahr und zum Planansatz unterzogen. Im Rahmen der Prüfung wurde insbesondere erhoben, ob die Beträge vollständig und periodengerecht erfasst und entsprechend den Zuordnungsvorschriften zum Kontenrahmen Baden-Württemberg in der Bilanz bzw. Ergebnisrechnung ausgewiesen wurden.

Die Ergebnisse werden hier zum Teil und in verkürzter Darstellung wiedergegeben:

Sachkonto 31411000	„Ausgleich nach § 21 FAG“
Wert zum 31.12.2024	37.504.334,65 €
Wert zum 31.12.2023	12.515.825,07 €
Abweichung zum Vorjahr	24.988.509,58 €

Beim Objekt 31.30.01 (Hilfen für Flüchtlinge) wurden zwei Landeszuwendungen verbucht: Diese Zuwendungen erfolgten für entsprechende Aufwendungen nach dem AsylbLG, einmal bezogen auf das Rechnungsjahr 2021 sowie für die zweite Zuwendung bezogen auf das Rechnungsjahr 2022. Da die entsprechende Bewilligung erst im Jahr 2024 erfolgte, wurden die Zuwendungen jeweils in das Rechnungsjahr 2024 gebucht. Die beiden Zuwendungen haben 11.347.614,63 € und 13.444.474,54 € betragen. Dies begründet die hohe Abweichung der Erträge von 2024 gegenüber dem Jahr 2023.

In etwa gleichbleibender Höhe (unter Berücksichtigung der erfolgten Rechnungsabgrenzung) blieben die jährlich erfolgten Zuwendungen nach § 21 FAG (Soziallastenausgleich) unter dem Objekt 61.10.01 (allgemeine Finanzwirtschaft).

Sachkonto 31820000	Kreisumlage
Wert zum 31.12.2024	290.144.539,00 €
Wert zum 31.12.2023	261.196.611,00 €
Abweichung zum Vorjahr	28.947.928,00 €

Der Umlagehebesatz für die verbuchten Erträge aus der Kreisumlage betrug für das Jahr 2024 unverändert 27,5 %. Die Aufkommenserhöhung resultiert folglich aus den gestiegenen Steuerkraftsummen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden, da die Steuerkraftsumme gemäß den Regelungen zum kommunalen Finanzausgleich für Baden-Württemberg maßgeblichen Einfluss auf die Höhe der zu bezahlenden Kreisumlage hat. Der durchschnittliche Kreisumlagehebesatz in Baden-Württemberg betrug im Jahr 2024 30,5 % um war damit um 1,4 % höher als im Vorjahr mit 29,1 %. Für 2025 erhöhte sich der durchschnittliche Umlagesatz auf 33,1 %. Während im Jahr 2024 26 der 35 Kreise im Land die Hebesätze

erhöht haben, waren es im Folgejahr sogar 33 Landkreise. Auch der Landkreis Ludwigsburg hat zur Stärkung seiner Innenfinanzierungskraft die Kreisumlage im Haushaltsjahr 2025 um 3,5 % auf 31 % erhöht, liegt damit aber weiterhin unterhalb des Landesdurchschnitts.

Sachkonto 42710751	Aufwand für Datenverarbeitung - indirekt
Wert zum 31.12.2024	7.207.790,92 €
Wert zum 31.12.2023	4.261.789,01 €
Abweichung zum Vorjahr	2.946.001,91 €

Bei den auf dem Konto „Aufwand für Datenverarbeitung -indirekt“ gebuchten Beträgen handelt es sich u.a. um Kosten für die monatliche Inanspruchnahme der Dienstleistungen der Piracon GmbH. Beim Objekt 11.20.04 („zentrale Rechnersysteme“) sind auf diesem Sachkonto Aufwendungen von 5.808.868,90 € angefallen. Diese Summe liegt um fast 3 Mio. € höher als die im Jahr 2023 angefallenen Kosten und erklärt folglich die Kostensteigerung bei diesem Sachkonto von 2023 auf 2024.

Der größte Rechnungsbetrag im Jahr 2024 umfasste einen Betrag von ca. 1,45 Mio. € an die Firma Software Komm.One, u.a. mit Kostenpositionen für das Programm Microsoft Teams. Zudem gab es eine spezielle Rechnung der Komm.One für die „HandelswareNetApp“ mit Kosten von 363.000 €. Derartige größere Rechnungen hat es im Vorjahr nicht gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die erheblichen Kostensteigerungen bereits für das Jahr 2024 einkalkuliert worden sind. So wurden in Summe sogar 8.214.500,00 € für dieses Sachkonto in den Haushalt für 2024 eingestellt. Gemäß den Erläuterungen zum Vorbericht begründen sich diese Kostenerhöhungen durch gestiegene IT-Preise um rund 10 % bis 20 % sowie der mittlerweile realisierbaren Umsetzung diverser Projekte aufgrund vorhandenen Personals.

Sachkonto 43130250	Betriebskostenumlage ZV Stadtbahn Kreis LB
Wert zum 31.12.2024	1.109.700,00 €
Wert zum 31.12.2023	873.934,98 €
Abweichung zum Vorjahr	235.765,02 €

Die Kostenerhöhung im Jahr 2024 folgt auf die Planung des Verbandes für das Jahr 2024, in welcher die Kostensteigerung bereits einkalkuliert wurde. Der Kreis übernimmt die Werte aus der Planung des Zweckverbandes. Folglich wurde auch im Haushalt des Landkreises bereits mit der höheren Umlage geplant. Hauptursache sind die Stellenmehrungen beim Zweckverband, welche bei diesem somit zu einem erhöhten Aufwand an Personalkosten führen.

Etwaige Kostenerstattungen im Zuge der Abrechnung der Umlagen wurden, sofern sie nicht mehr in das betreffende Jahr zurückgebucht werden konnten, korrekterweise gemäß § 16 GemHVO als Ertrag gebucht.

Sachkonto 43710000	Finanzausgleichsumlage
Wert zum 31.12.2024	32.655.100,80 €
Wert zum 31.12.2023	27.839.826,60 €
Abweichung zum Vorjahr	4.815.274,20 €

Die Finanzausgleichsumlage bemisst sich an den Schlüsselzuweisungen nach mangelnder Steuerkraft von vor 2 Jahren und den Einnahmen aus der Grunderwerbssteuer von vor 2 Jahren. Folglich müssen für eine Analyse der Jahre 2023 und 2024 die Ergebnisse der Jahre 2021 und 2022 betrachtet werden.

Im Jahr 2021 betragen die Schlüsselzuweisungen 70,03 Mio. € und die Einnahmen aus der Grunderwerbssteuer 55,9 Mio. €. Für 2022 wurden 94,86 Mio. € an Schlüsselzuweisungen gezahlt, die Einnahmen aus der Grunderwerbssteuer beliefen sich auf 52,86 Mio. €. Auffallend hierbei ist der enorme Anstieg der Schlüsselzuweisungen von 2021 auf 2022. Folglich hat sich auch die Bemessungsgrundlage für die Umlage (in den betreffenden Jahren gleichbleibend bei 22,10 %) erhöht, weswegen im Jahr 2024 mehr Kosten an Umlage zu bezahlen war.

Die Höhe der Schlüsselzuweisungen selbst wiederum ist von verschiedenen Faktoren abhängig. Einer davon war die Reduzierung der durchschnittlichen Hebesätze für die Kreisumlagen im Land Baden-Württemberg von 2020 auf 2021.

Sachkonto 44310070	Aufwendungen für öffentliche Bekanntmachungen
Wert zum 31.12.2024	352.261,22 €
Wert zum 31.12.2023	198.400,52 €
Abweichung zum Vorjahr	153.860,70 €

Auf diesem Konto werden Aufwendungen für Veröffentlichungen wie bspw. Kosten für Anzeigen in Zeitungen, Online-Plattformen oder Amtsblättern, Gebühren für Veröffentlichungspflichten, Kosten für Druck, Layout und der Gestaltung von Bekanntmachungen gebucht. Neben analytischen Prüfungshandlungen wurden im Rahmen der Kontenrevision stichprobenartig einzelne Aufwandsbuchungen einer Belegprüfung unterzogen. Im Vergleich zum Planansatz im Haushaltsplan i.H.v. rund 230 T€, fielen die tatsächlich realisierten Aufwendungen von rund 352 T€ deutlich höher aus. Der Mehraufwand von rund 53,16% lässt sich darauf zurückführen, dass für die amtlichen Bekanntmachungen ein neuer Vertrag ausgehandelt wurde und die Lizenzen für den Pressespiegel gestiegen sind.



Sachkonto 44310012	Büromaterial
Wert zum 31.12.2024	823.764,72 €
Wert zum 31.12.2023	256.154,88 €
Abweichung zum Vorjahr	567.609,84 €

Neben analytischen Prüfungshandlungen wurden im Rahmen der Kontenrevision stichprobenartig einzelne Aufwandsbuchungen einer Belegprüfung unterzogen. Seit dem Haushaltsjahr 2024 werden die früher separat dargestellten Aufwendungen der Sachkonten 44310010, 44310012, 44310013 und 44310014 auf dem Sachkonto 44310012 gebündelt. Das Sachkonto beinhaltet sämtliche Aufwendungen, die bisher auf den genannten Sachkonten enthalten waren. Ebenfalls dort verortet werden Aufwendungen aus Beschaffungsvorgängen, die außerhalb der Katalogbestellungen (Rahmenverträge) angefallen sind. Insofern ist der Anstieg des ausgewiesenen Aufwands nachvollziehbar.

Die Prüfungen ergaben keine wesentlichen Feststellungen.



VII Finanzrechnung

<i>Finanzergebnis (€)</i>	31.12.2023	31.12.2024
<i>Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</i>	894.874.779,15	972.414.775,90
<i>Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</i>	-883.597.610,17	-979.653.595,36
Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf	11.277.168,98	-7.238.819,46
<i>Einzahlungen aus Investitionstätigkeit</i>	9.294.633,01	4.702.937,34
<i>Auszahlungen aus Investitionstätigkeit</i>	-45.263.631,54	-42.340.589,73
<i>Finanzmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit</i>	-35.968.998,53	-37.637.652,39
Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf	-24.691.829,55	-44.876.471,85
<i>Einzahlungen aus Kreditaufnahmen</i>	22.100.000,00	23.000.000,00
<i>Auszahlung für Kredittilgung</i>	-5.849.773,91	-3.894.226,94
Finanzmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit	16.250.226,09	19.105.773,06
Änderung Finanzierungsmittelbestand	-8.441.603,46	-25.770.698,79
<i>Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen</i>	567.107,98	25.643.132,97
<i>Anfangsbestand an Zahlungsmitteln</i>	8.217.097,40	342.601,92
<i>Veränderung Bestand Zahlungsmittel</i>	-7.874.495,48	-127.565,82
<i>Endbestand an Zahlungsmitteln</i>	342.601,92	215.036,10

Im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit beläuft sich der Finanzierungsmittelbedarf zum 31.12.2024 auf rund 7,2 Mio. €. Geplant wurde für das Jahr 2024 noch mit einem negativen Cash-Flow von rund 38,5 Mio. €. Mehreinzahlungen gegenüber der Planung bei den laufenden Zuweisungen, Zuwendungen und allgemeinen Umlagen von rund 38 Mio. € haben hierbei maßgeblich zu dieser Verbesserung beigetragen.

Neben dem Bedarf an Finanzierungsmitteln im konsumtiven Bereich kommt der Finanzierungsbedarf aus dem investiven Bereich. Hier verbleibt zum Jahresende ein Finanzierungsmittelbedarf von 37,6 Mio. €. In der Haushaltsplanung wurde noch mit einem Finanzierungsmitteldefizit bei den Investitionen mit ca. 62 Mio. € gerechnet. Hauptursache für die Veränderung sind nicht realisierte Investitionen bei den Auszahlungen für Grunderwerbe mit ca. 13 Mio. € sowie bei den Baumaßnahmen mit ca. 6 Mio. €.

Zusätzlich wird die Finanzrechnung mit der Tilgung der bestehenden Kredite belastet in Höhe von rund 3,9 Mio. €. Eine Entlastung ergibt sich jedoch aus dem Saldo der haushaltsunwirksamen Ein- und Auszahlungen. Hieraus ergibt sich ein Überschuss von 25,6 Mio. €. Dieser verringert den Finanzierungsmittelbedarf in der Finanzrechnung auf rd. 23,1 Mio. €. Da haushaltsunwirksame Zahlungen

nicht geplant werden, stellt der Überschuss von 25,6 Mio. € eine weitere Verbesserung gegenüber der Planung dar.

Gedeckt wurde die Finanzierungslücke von 23,1 Mio. € im Jahr 2024 durch die Aufnahme weiterer Kredite in Höhe von 23 Mio. €. Somit schließt die Finanzrechnung mit einem Minus von -127.565,82 €. Der Zahlungsmittelbestand bleibt somit nahezu unverändert. Die Kreditaufnahme war in dieser Höhe zulässig, lag sie doch genau im Rahmen des genehmigten Gesamtbetrages in der Haushaltssatzung für 2024 mit 23 Mio. € und die Kredite wurden korrekterweise nur zur Finanzierung entsprechender Investitionen verwendet. Durch den tatsächlichen Finanzierungsmittelbedarf von 127.565,82 € verringert sich der Bestand an Zahlungsmitteln von 342.601,92 € zum 31.12.2023 auf 215.036,10 € zum 31.12.2024.

Im Gegensatz zum Zahlungsmittelbestand sowie dem Bestand der liquiden Mittel mit 218.486,10 € (Zahlungsmittelbestand zzgl. Handvorschüsse) sind die liquiden Eigenmittel mit 138.418.326,42 € zum 31.12.2024 ungleich höher. Den liquiden Mitteln wird hierbei noch der Bestand an sonstigen Einlagen (ca. 68,9 Mio. €, darunter Tagesgeldkonten u.a.) sowie die Forderungen gegenüber den Beteiligungen (v.a. Kassenkredite an die Kliniken von 130 Mio. €) hinzugerechnet sowie der Bestand an Kassenkrediten (60,7 Mio. €) abgezogen. Bereinigt man diesen Bestand jedoch um gebundene Mittel wie beispielsweise die zukünftige Inanspruchnahme von Rückstellungen, so verbleiben an ungebundenen liquiden Eigenmitteln noch 49.944.721,49 €. Damit ist dieser Bestand gegenüber dem Stichtag 31.12.2023 mit einem Bestand von 70.378.659,62 € entsprechend zurückgegangen.

Festzuhalten ist, dass der Spielraum an Finanzierungsmitteln weiterhin abnimmt und begrenzt bleibt. Die Innenfinanzierungskraft reicht gegenwärtig nicht aus, um die Investitionen und die Tilgungen zu decken. Der Kreis bleibt daher auf die Aufnahme von Investitionskrediten und zur kurzfristigen Liquiditätsüberbrückung auf Kassenkredite angewiesen. Die damit verbundenen Folgen weiterer Zins- und Tilgungslasten werden den Kreis somit in seinen finanziellen Handlungsmöglichkeiten weitergehend einschränken. In Bezug auf die Verbesserung der finanziellen Lage verweisen wir auf die Ausführungen für die Ergebnisrechnung mit der Empfehlung der Erhöhung der Kreisumlage. Ein damit verbundener positiver Cash-Flow erhöht die Innenfinanzierungskraft bzw. reduziert etwaige Kreditfinanzierungen, wodurch die Belastung von Zinskosten und Tilgungslasten reduziert wird.

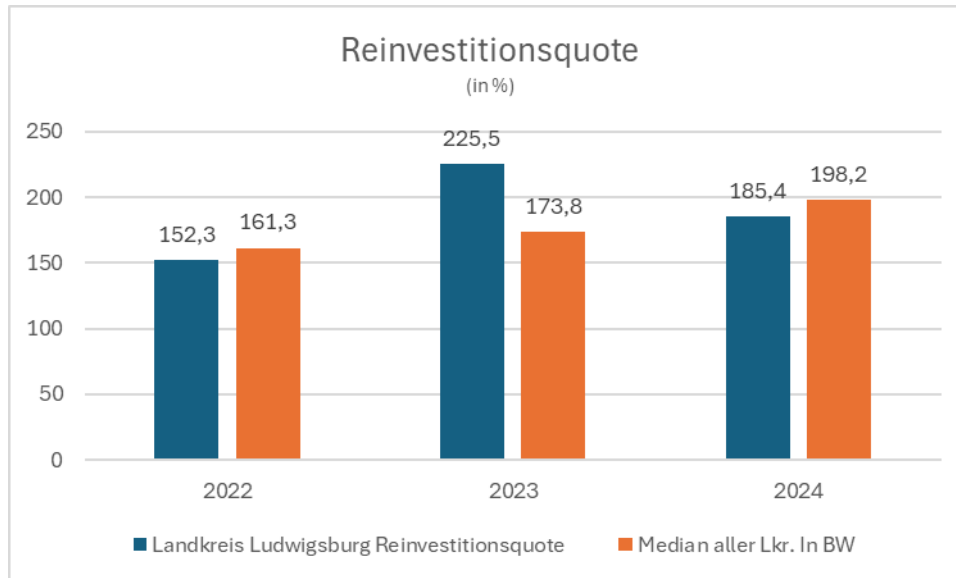
VIII Kennzahlen des Jahresabschlusses

Anhand ausgewählter Kennzahlen wird im Rahmen der Berichterstattung nachfolgend die Finanzsituation des Landkreises dargestellt. Grundlage bilden die vom Landkreistag ermittelten Kennzahlen der Jahresabschlüsse der Baden-Württembergischen Landkreise². Diese geben Auskunft über die finanzielle Leistungsfähigkeit des Landkreises und ermöglichen einen Vergleich mit anderen Landkreisen und

² Rundschreiben Nr. 1782/2025 des Landkreistags vom 18.09.2025: Kennzahlen der Jahresabschlüsse der Landkreise 2024.

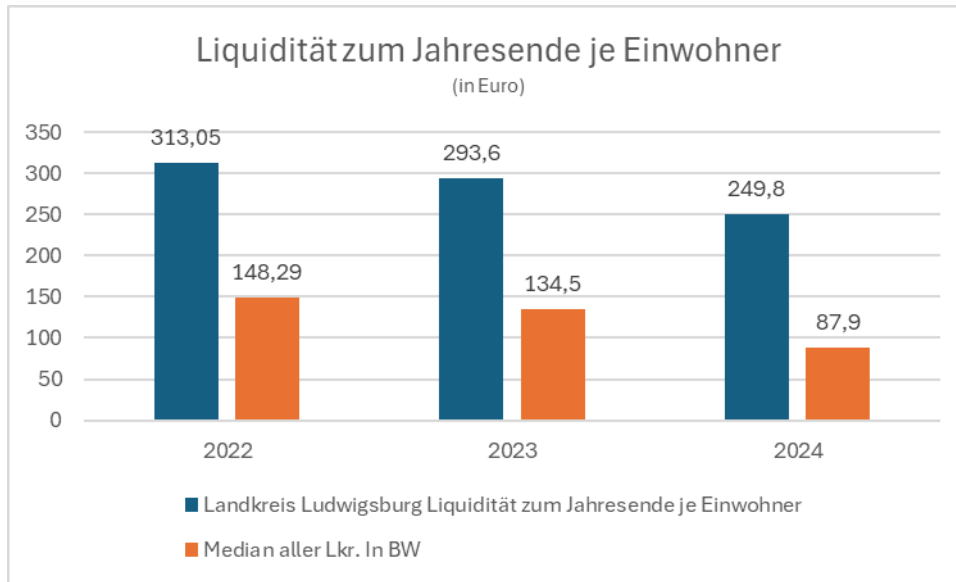


Kommunen. Nachfolgend wird die Kennzahlenentwicklung des Landkreises Ludwigsburg dargestellt und den Medianwerten aller Landkreise in Baden-Württemberg gegenübergestellt.

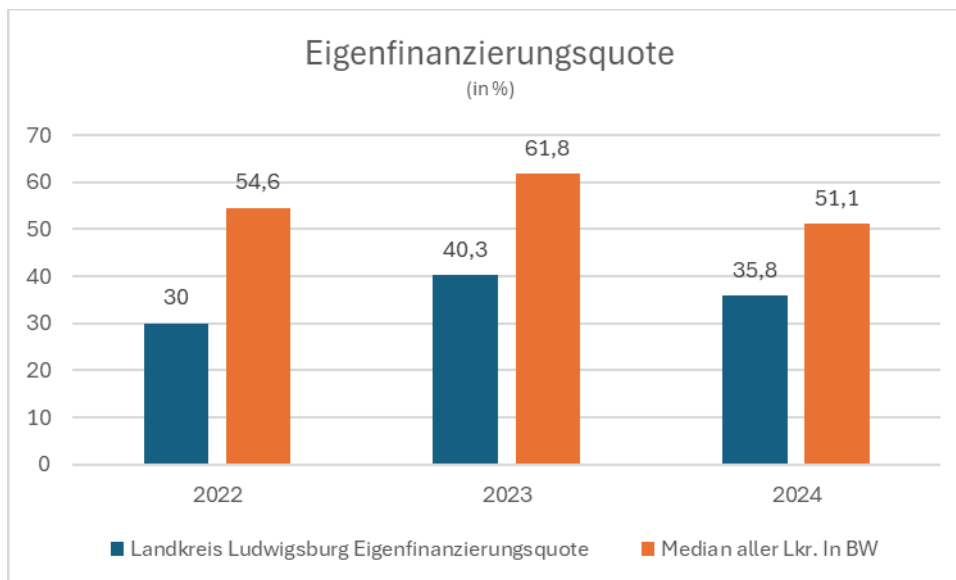


Die Reinvestitionsquote bildet das Verhältnis der Auszahlungen für Sachinvestitionen und den bilanziellen Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und des Sachvermögens ab. Diese Kennzahl gibt an, ob durch Investitionen im Haushaltsjahr der Werteverzehr des Anlagevermögens durch Abschreibungen ausgeglichen werden konnte.

Da die Kennzahl für den Landkreis Ludwigsburg bei über 100 % liegt, bedeutet dies, dass das Anlagevermögen durch Neuinvestitionen erhöht wurde. Im Berichtsjahr 2024 hat die Reinvestitionsquote mit nun 185,4 % im Vergleich zum Vorjahr um 40,1 % abgenommen. Die Reinvestitionsquote liegt damit 12,8 % unter dem Medianwert aller Landkreise.

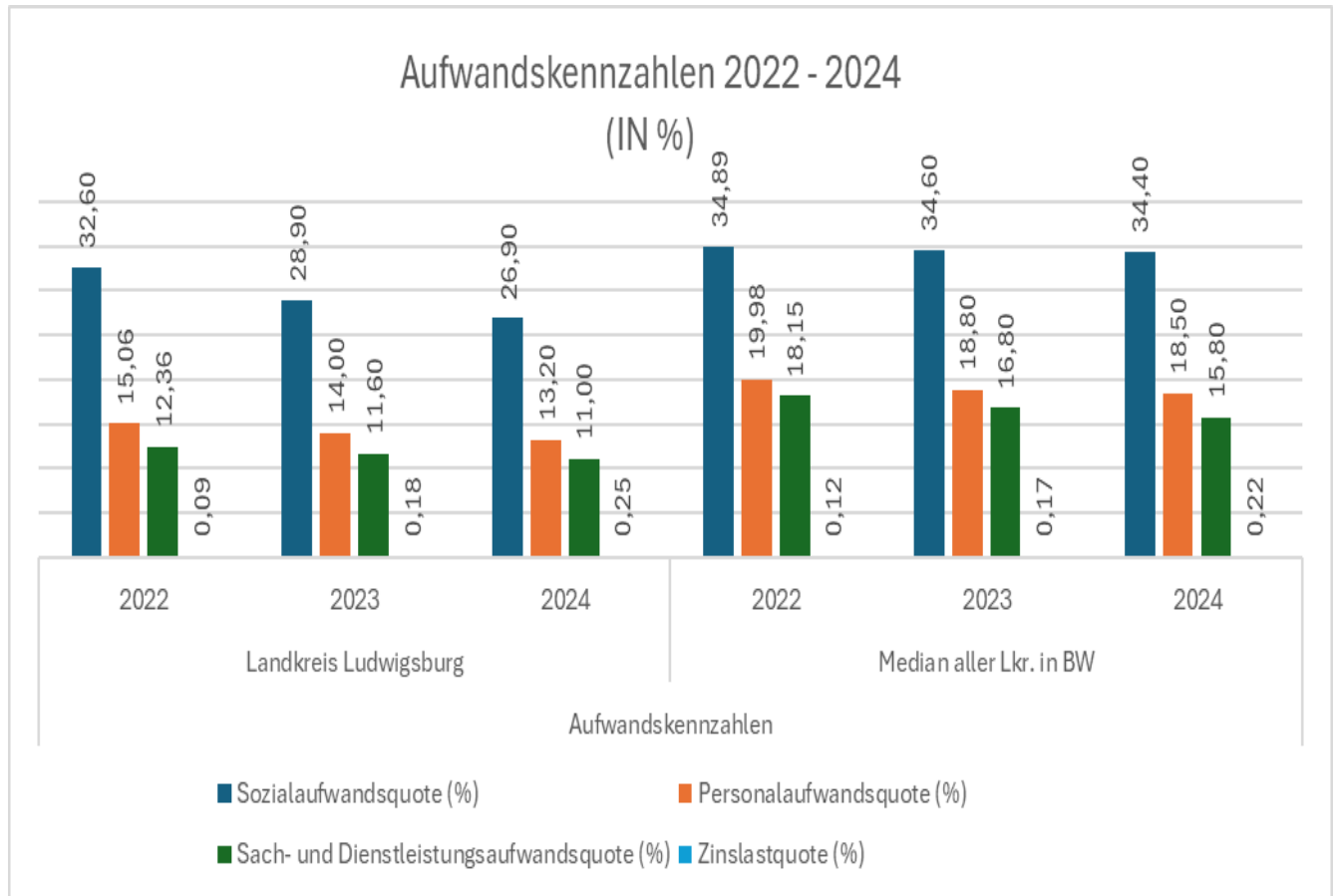


Die obenstehende Abbildung stellt die Entwicklung der Liquidität pro Einwohner dar. Bei der Berechnung dieser Kennzahl wurden die liquiden Eigenmittel verwendet. Hierin sind neben den Zahlungsmitteln auch die Einlagen und Ausleihungen und somit nur bedingt liquidierbare Positionen enthalten. Beim Landkreis Ludwigsburg hat sich diese Kennzahl gegenüber dem Vorjahr erneut um 43,8 €/EW verringert, übertrifft den Medianwert aller Landkreise von 87,90 €/EW aber weiterhin deutlich.



Die Eigenfinanzierungsquote gibt an, zu welchem Anteil die getätigten Investitionen durch eigene Finanzmittel realisiert wurden. Beim Landkreis Ludwigsburg betrug die Eigenfinanzierungsquote im Rechnungsjahr 2024 insgesamt 35,8 % und sank damit im Vergleich zum Vorjahr um 4,5 % moderat ab. Im

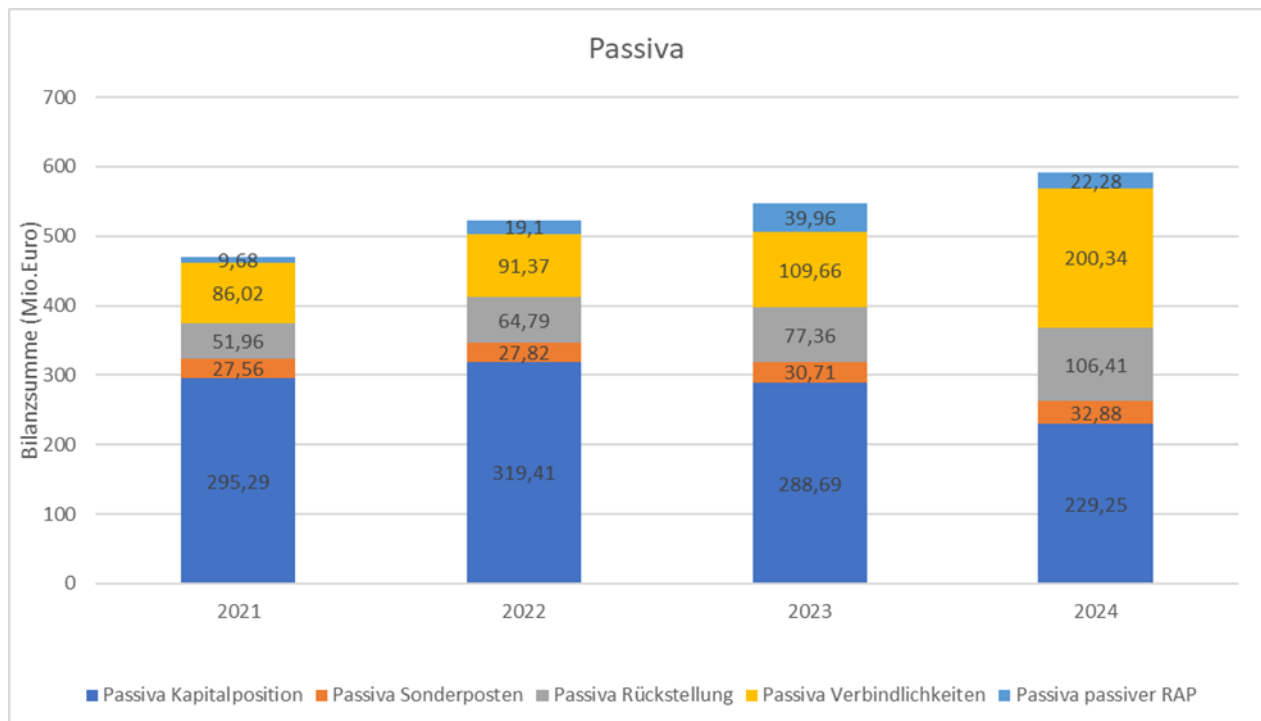
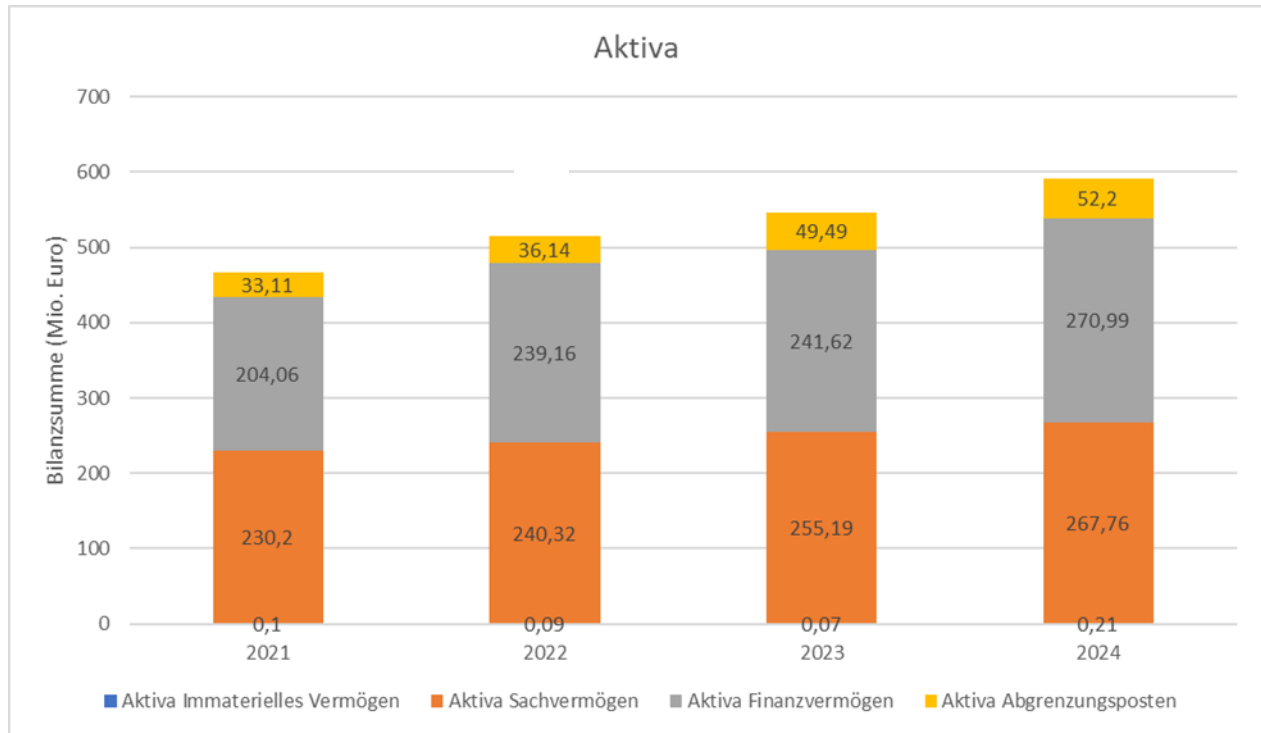
Vergleich zum Median der Landkreise in Baden-Württemberg ist die Eigenfinanzierungsquote im Landkreis Ludwigsburg im Jahr 2024 unterdurchschnittlich.



Die Aufwandskennzahlen werden ermittelt, indem die jeweiligen Aufwandsarten ins Verhältnis mit dem ordentlichen Gesamtaufwand gesetzt werden. Im Vergleich zum Vorjahr sind die Sozialaufwandsquote (um 2 %) und die Personalaufwandsquote (um 0,8 %) gesunken. Bei der Sach- und Dienstleistungsquote war ein Rückgang um 0,6 % gegenüber dem Vorjahr zu verzeichnen. Die Zinslastquote hat sich im Verhältnis zum Jahr 2023 von 0,18 % um 0,07 % auf nunmehr 0,25% nochmals weiter erhöht. Im Vergleich zu den Landkreisen in Baden-Württemberg liegen, mit Ausnahme der Zinslastquote, die Aufwandskennzahlen unterhalb der Medianwerte.

IX Bilanz

Das bilanzielle Ergebnis des Landkreises (Beträge in Millionen €) teilt sich in den Jahren 2021 bis 2024 wie folgt auf:





X Anhang und Rechenschaftsbericht

Der Jahresabschluss ist gemäß § 95 Abs. 2 GemO um einen Anhang zu erweitern und durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern. Die Angaben im Anhang entsprechen den in § 53 GemHVO definierten Mindestinhalten und sind der Jahresabschlussbroschüre zu entnehmen.

Dem Anhang wurden die nach § 95 Abs. 3 GemO geforderten Übersichten über das Vermögen, die Schulden und die ins folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen ordnungsgemäß beigefügt.

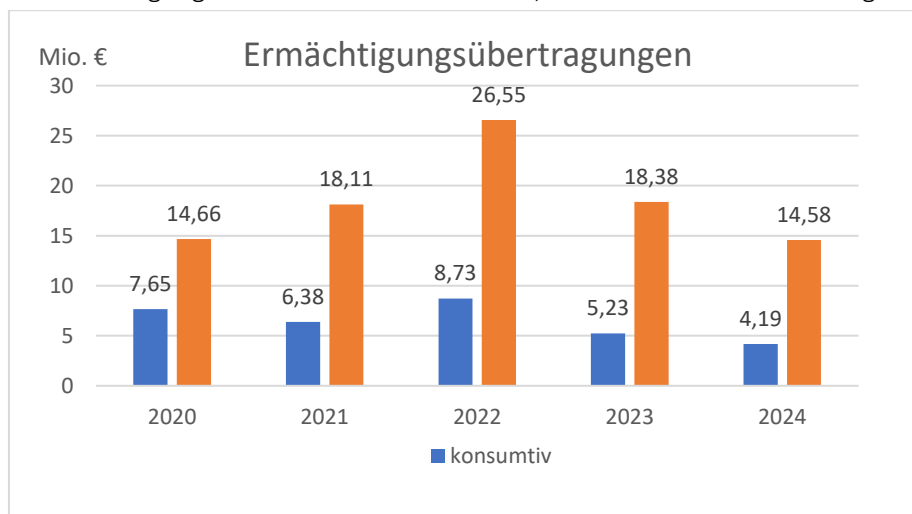
1. Ermächtigungsübertragungen

Im Rahmen des Jahresabschlusses 2024 wurden Ermächtigungsübertragungen gebildet in Höhe von:

<u>Ergebnishaushalt:</u>	2024	2023
Aufwendungen:	4.192.602,13 €	5.234.883,82 €
<u>Finanzhaushalt:</u>		
Einzahlungen (ohne lfd. Verw.tätigkeit):	815.500,00 €	1.832.143,00 €
Auszahlungen (ohne lfd. Verw.tätigkeit):	14.576.148,00 €	18.379.550,40 €
Saldo:	13.760.648,00 €	16.547.407,40 €

Insgesamt wurden zahlungswirksame Ermächtigungen für Auszahlungen in Höhe von 18.768.750,13 € übertragen. Dem gegenüber stehen Ermächtigungsübertragungen von Einzahlungen für Investitionsmaßnahmen in Höhe von 815.500,00 €. Saldiert ergibt dies 17.953.250,13 € an Geldern, um welche der Zahlungsmittelbestand für 2024 aufgrund der Übertragung besser gegenüber der Planung ausfallen wird, die Folgejahre aber entsprechend belastet werden.

Der Verwaltungsausschuss hat über die in seiner Zuständigkeit liegenden Ermächtigungsüberträge in Höhe von insgesamt 3.258.390 € beraten und deren Bildung zugestimmt. Wie bereits im Vorjahr, sind die Zahlen der Übertragungen aus 2024 sowohl investiv, als auch konsumtiv weiter gesunken:



Im Jahr 2024 liegen die Werte der auszahlungsseitigen Ermächtigungsübertragungen investiv auf dem Niveau des Jahres 2020. Aufgrund externer Rahmenbedingungen können insbesondere investive Vorhaben nicht immer wie geplant im betreffenden Haushaltsjahr umgesetzt werden. Vor dem Hintergrund des Grundsatzes der Haushaltswahrheit ist daher darauf zu achten, dass nur realisierbare Vorhaben im Haushaltsjahr veranschlagt werden. Der weitere Rückgang der Ermächtigungen wird demzufolge als positiv bewertet.

Die konsumtiven Ermächtigungen in Höhe von rund 4,19 Mio. € bedeuten, dass sich das ordentliche Ergebnis im Jahr 2024 um diesen Betrag gegenüber der Planung verbessert; sollte es zu einer vollständigen Inanspruchnahme dieser Übertragung im Jahr 2025 kommen, würde sich das Ergebnis entsprechend in gleicher Höhe verschlechtern.

Wie erwähnt, werden liquide Mittel in Höhe von rund 17,95 Mio. € nicht im Jahr 2024 benötigt, fallen jedoch dann entsprechend in den Folgejahren an. Die Berücksichtigung dieser Gelder wurde im Rahmen der Betrachtung der Liquiditätsentwicklung beim Jahresabschluss 2024 entsprechend berücksichtigt.

2. Rechenschaftsbericht

Im Rechenschaftsbericht sind gemäß § 54 Abs. 1 GemHVO der Verlauf der Haushaltswirtschaft und die wirtschaftliche Lage der Gemeinde unter dem Gesichtspunkt der Sicherung der stetigen Aufgabenerfüllung darzustellen. Wie im Vorjahr wurde der Rechenschaftsbericht erst zu einem sehr späten Zeitpunkt, im Laufe des Septembers 2025, der Prüfung überlassen. Der Rechenschaftsbericht stellt inhaltlich, auch wenn er kein prüfungspflichtiger Bestandteil des Jahresabschlusses ist, eine wichtige Informationsgrundlage dar. Eine zeitnahe Vorlage ist für die örtliche Prüfung daher zwingend notwendig. Ohne die Analyse von Planabweichungen, Vorgängen von wesentlicher Bedeutung während des Haushaltsjahres und die Beurteilung der gesamtwirtschaftlichen Haushaltslage, wofür unter anderem der Rechenschaftsbericht benötigt wird, ist ein Abschluss der örtlichen Prüfung und die Bestätigung der Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses kaum mit hinreichender Sicherheit möglich. In den Folgejahren sollte der Rechenschaftsbericht frühzeitig der Prüfung überlassen werden.

Der vom Finanzdezernat erstellte Rechenschaftsbericht enthält Ausführungen zu den wesentlichen gemeindewirtschaftlichen Vorgängen im Haushaltsjahr 2024. Die wichtigsten Ergebnisse der Jahresrechnung und erhebliche Abweichungen der Ergebnisse gegenüber der Planung wurden ebenfalls entsprechend erläutert. § 54 Abs. 2 Nr. 1 bis 6 GemHVO nennt die sog. Sollinhalte für den Rechenschaftsbericht. Dabei sind Angaben über den Stand der Aufgabenerfüllung sowie wichtige positive Entwicklungen und mögliche Risiken ebenso in den Rechenschaftsbericht mit aufzunehmen, wie die Entwicklung und Deckung von Fehlbeträgen und die Entwicklung der verbindlich vorgegebenen Kennzahlen. Diese Ausführungen wurden im Vergleich zu den Vorjahren deutlich ausgeweitet und die veränderte wirtschaftliche Situation und die aktuellen Herausforderungen des Landkreises aufgezeigt. Sowohl die Arbeitsmarktrisiken, insbesondere im Hinblick auf den Fachkräftemangel, als auch die Finanzierungs- und

Verschuldungsrisiken aufgrund der Aufgabenerfüllung und Projektumsetzung beim Landkreis selbst, wie auch bei seinen Beteiligungsgesellschaften, sind entsprechend dargestellt. In die Wege geleitete Lösungskonzepte sollen dazu beitragen, dass sich die Fehlbeträge in den Folgejahren verringern und die kreisangehörigen Kommunen durch die Kreisumlage nicht über Gebühr belastet werden. Die Gratwanderung zwischen den verschiedenen Zielen und Interessen soll durch die eingesetzte Haushaltskommission und mit dem eingeleiteten Haushaltskonsolidierungsprozess ((Re-) Set 2026) gemeistert werden.

3. Schuldenstand

Zum Jahresbeginn 2024 betrug der Schuldenstand des Kernhaushalts rd. 62,3 Mio. €; zum Ende des Haushaltsjahres ist dieser um 19,1 Mio. € auf rd. 81,4 Mio. € (Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten) angestiegen. Der Stand der Kassenkredite ist zum Bilanzstichtag um 54,7 Mio. € auf 60,7 Mio. € angestiegen. Einschließlich der Verbindlichkeiten aus einem kreditähnlichen Rechtsgeschäft aus Erbbaurechtsvertrag in Höhe von 343 T€, betrug der Gesamtschuldenstand des Landkreises rd. 142,5 Mio. €.

Der Schuldenstand inklusive der anteiligen Landkreisfinanzierung an den Schulden der RKH KLB gGmbH von 120,6 Mio. € (Vj. 120,4 Mio. €) betrug zum 31.12.2024 rd. 263 Mio. € (Vj. 188,7 Mio. €). Der Abgleich mit dem Darlehensspiegel der KLB gGmbH ergab Übereinstimmung hinsichtlich der anteiligen Finanzierung der Zins- und Tilgungsleistungen durch den Landkreis.

Der Schuldendienst für die RKH KLB gGmbH, einschließlich des Schuldendienstes der gGmbH, hat sich im Zeitraum 2021 - 2024 folgendermaßen entwickelt:

<i>Schuldendienst (in Mio. €)</i>	<i>2021</i>	<i>2022</i>	<i>2023</i>	<i>2024</i>
<i>Landkreis- finanzierung</i>	115,68	119,25	120,38	120,57
<i>gGmbH- Finanzierung</i>	44,37	48,37	54,17	54,84
<i>Gesamt</i>	160,05	167,62	174,55	175,41

Im Jahresabschluss 2024 und im Lagebericht der RKH KLB gGmbH stellt die Geschäftsführung die finanziellen Unsicherheiten im Zusammenhang mit der beschlossenen Krankenhausreform und den im Koalitionsvertrag angekündigten Maßnahmen dar. Mit dem zum Ende des Geschäftsjahres 2024 beschlossenen strategischen Konsolidierungsprogramm, das sich in der Unternehmensplanung 2025 widerspiegelt, und einer Unternehmensstrategie mit klarem Wachstumsziel, soll diesen Unsicherheiten gegengesteuert werden. Zentrale Bestandteile des Konsolidierungsprogrammes sind die Untersuchung der Personalstruktur und der Sachkostenstruktur. Die neue strategische Ausrichtung und der Transformationsprozess ergänzt um eine neue Führungsstruktur werden als Chance für eine nachhaltige Weiterentwicklung und eine Stärkung der kommunalen Trägerschaft gesehen. Trotzdem wird in der mittelfristigen Ergebnisplanung mit einem Defizit

von jährlich über 40 Mio. € gerechnet, welches, bedingt durch den vertraglich verpflichtenden Verlustausgleich, den Haushalt des Landkreises stark belasten wird. Um die betriebsnotwendige Infrastruktur zu erhalten, werden in den kommenden Jahren erhebliche Investitionen und Sanierungsmaßnahmen erforderlich sein. Somit ist nicht von einer Verringerung des Schuldendienstes auszugehen. Dies verdeutlicht die Notwendigkeit der für den Haushalt 2026 eingeleiteten Konsolidierung ((RE-) Set 2026) des Landkreises mit gekürzten Budgetvorgaben je Teilhaushalt, dem Maßnahmenpaket zur Umsetzung der Kürzungen (finanziell und personell) und die Priorisierung von Aufgaben und Projekten über das Jahr 2026 hinaus, um das Defizit im Haushalt des Landkreises zu reduzieren und die Belastung der Kreiskommunen tragbar zu halten. Insbesondere die schwer kalkulierbaren Rahmenbedingungen wie Zuweisungen und Zuschüsse aus Bundes- und Landesmitteln, Kostenentwicklungen und Folgekosten von Projekten und Baumaßnahmen und nicht zuletzt marktwirtschaftliche Entwicklungen am Kapital- und Arbeitsmarkt, beeinträchtigen die mittel- bis langfristigen Planungen. Daher wird im Hinblick auf § 77 Abs. 2 GemO besonders angeraten, das Augenmerk auf die Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns zu richten und sowohl Folgekosten zu kalkulieren als auch Kostenvergleichsberechnungen zu erstellen.

XI Bestätigungsvermerk

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss zum 31.12.2024 den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage des Landkreises Ludwigsburg.

Dem Kreistag wird empfohlen, den Jahresabschluss 2024 wie folgt festzustellen:

Ergebnisrechnung zum 31.12.2024 (€)

<i>Ordentliches Ergebnis</i>	-59.422.212,76
<i>Sonderergebnis</i>	-22.063,18
<i>Gesamtergebnis</i>	-59.444.275,94

Finanzrechnung zum 31.12.2024 (€)

<i>Änderung des Finanzierungsmittelbestands zum Ende des Haushaltsjahres</i>	-25.770.698,79
<i>Endbestand an Zahlungsmitteln</i>	215.036,10

Bilanz zum 31.12.2024 (€)

<i>Aktiva:</i>	591.157.593,22
<i>Passiva:</i>	591.157.593,22

Ludwigsburg, den 30. Oktober 2025

gez.
 Christine Möhrlen
 Stabsstellenleitung Prüfung und Kommunalaufsicht

gez.
 Petra Koch
 Teamleitung Prüfung



XII Bilanzanalyse

1. Aktiva

1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände

Position	Wert zum 31.12.2023	Wert zum 31.12.2024 in €	Veränderung in €
Immaterielle Vermögensgegenstände	74.049,18	213.648,94	139.599,76

Bei den Zugängen im Jahr 2024 handelt es sich überwiegend um angeschaffte Lizenzen und Software. Die auf dem Konto abgebildeten Vorgänge wurden korrekt ausgewiesen. Die prüferische Durchsicht der Einzelbelege ergab keine Auffälligkeiten.

1.2 Sachvermögen

Position	Wert zum 31.12.2023 in €	Wert zum 31.12.2024 in €	Veränderung in €
Unbebaute Grundstücke und grundstückgleiche Rechte	4.901.275,43	4.939.436,59	38.161,16
bebaute Grundstücke und grundstückgleiche Rechte	124.048.342,74	131.569.494,53	7.521.151,79
Infrastrukturvermögen	73.316.753,96	75.037.999,67	1.721.245,71
Bauten auf fremden Grundstücken	134.081,79	88.470,23	-45.611,56
Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	97.254,73	107.420,73	10.166,00
Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	9.522.112,73	10.597.663,68	1.075.550,95
Betriebs- und Geschäftsausstattung	7.206.667,91	8.276.440,42	1.069.772,51
Vorräte	0,00	0,00	0,00
Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	35.967.872,28 €	37.141.957,22	1.174.084,94
Summe	255.194.361,57 €	267.758.883,07	12.564.521,50

Das bilanzierte Sachvermögen des Landkreises Ludwigsburg beläuft sich zum 31.12.2024 auf rd. 267,7 Mio. € und hat sich im Vergleich zum Vorjahr um rd. 12,6 Mio. € erhöht. Die Anlagenzu- und Abgänge wurden stichprobenhaft daraufhin geprüft, ob die Güter korrekt erfasst und bilanziert wurden, eine Abgrenzung zwischen Investitionskosten und Erhaltungsaufwand erfolgt ist, der Einzelbewertungsgrundsatz berücksichtigt wurde, die Nutzungsdauer richtig hinterlegt wurde sowie ob Anlagenabgänge korrekt behandelt wurden.

Unter der Anlagenklasse A1250 (Gebäude und weitere Aufbauten bei Wohnbauten) wurden im Jahr 2024 drei Gemeinschaftsunterkünfte (GUK) für Asyl inkl. deren Außenanlagen aktiviert: die GUK in Erdmannhausen, die GUK in Eberdingen-Hochdorf sowie der Gebäudeumbau zur GUK in Erligheim. Für diese Gebäude wurden keine dazugehörigen Grundstücke gefunden. Vielmehr handelt es sich hierbei um gepachtete Grundstücke der jeweils betreffenden Kreisgemeinde. Folglich handelt es sich bei den Unterkünften daher um Bauten auf fremden Grund und Boden, da die Grundstücke, auf welchen sich diese GUK befinden, nicht dem Landkreis gehören, der Landkreis selbst aber durch die Verträge ein wirtschaftliches Eigentum an den Gebäuden besitzt. Diese drei im Jahr 2024 aktivierten GUK sind daher auf die Anlagenklasse A2500 Bauten auf fremden Grund und Boden umzubuchen. Die Kämmerei hat einer entsprechenden Umsetzung zugesagt.

Bei der Anlagenklasse A1650 (sonstige Gebäude und Aufbauten) sind u.a. auch die Tiefgarage und das Parkhaus des Landratsamtes bilanziert. Auf den 01.01.2024 wurde die Baumaßnahme der Aufstockung des bestehenden Parkhauses an der Alt-Württemberg-Allee aktiviert. Bei diesem Vorgehen wurde der Einzelbewertungsgrundsatz korrekt berücksichtigt und etwaige separat zu bilanzierende Anlagen wie beispielsweise die Schrankenanlagen eigenständig aktiviert. In den Jahren 2022 bis 2024 wurden zudem für das Parkhaus und die Tiefgarage E-Ladestationen installiert. Für diese Installation der Ladestationen hat der Kreis eine Förderung erhalten. Folglich wurde ein Sonderposten passiviert. Gemäß den Regelungen für die Passivierung von Sonderposten hätte diese Förderung gemäß dem Einzelbewertungsgrundsatz auf zwei Sonderposten verteilt gehört, korrespondierend für die beiden aktivierten Anlagen einmal für die Ladestationen im Parkhaus und die Ladestationen der Tiefgarage³. Der Sonderposten wird daher nach Auskunft der Kämmerei entsprechend noch auf zwei Anlagen aufgeteilt. Die Aufteilung kann dabei nach dem Verhältnis der Anschaffungs- und Herstellungskosten der beiden korrespondierenden Anlagen im Sachvermögen vorgenommen werden.

Innerhalb des Infrastrukturvermögens wurden die Erneuerungen von Kreisstraßen vielfach geprüft. Beim Ausbau der K 1684 von Unterriexingen nach Untermerberg wurde auch ein Radweg in Untermerberg (Gemarkung Stadt Bietigheim-Bissingen) an dieser Stelle mit verbreitert. Da dieser Radweg der Stadt Bietigheim-Bissingen gehört, handelt es sich hierbei um keine Anlage des Landkreises. Der Landkreis ist für diese Maßnahme in Vorleistung gegangen und erhält daher einen entsprechenden Kostenersatz durch die Stadt Bietigheim-Bissingen. Dieser Kostenersatz wurde bislang als Sonderposten passiviert. Bei den bisherigen Zahlungen in Vorleistung durch den Kreis mit anschließender Kostenerstattung handelt es sich um eine Maßnahme an fremden Eigentum. Solche Vorgänge stellen jedoch gemäß dem Leitfaden zur Buchführung⁴ haushaltsunwirksame Leistungen dar, welche als durchlaufende Gelder gebucht werden müssen. Dasselbe gilt für die Erneuerung der K 1697 von Ensingen nach Illingen sowie den dazugehörigen Sonderposten: hier wurde ein Teil der Kreisstraße des angrenzenden Landkreises zugleich mit saniert. Dafür erfolgte später ein Kostenersatz durch den für diese Kreisstraße zuständigen Enzkreis. An dieser Kreisstraße im Enzkreis besteht ebenfalls kein Eigentum, auch hier stellen diese Vorgänge haushaltsunwirksame

³ Vgl. Leitfaden Bilanzierung BW, 4. Auflage, Kapitel 4.2, Seiten 169 f.

⁴ Leitfaden zur Buchführung BW, 4. Auflage, Kapitel 7.2.3, Seiten 83 f.



Leistungen dar. Wir empfehlen zukünftig bei entsprechendem Sachverhalten diese nicht mehr zu bilanzieren, sondern von vornherein als durchlaufende Gelder zu verbuchen. Der FB 30 sowie der FB 60 wurden hierzu entsprechend in Kenntnis gesetzt.

Oftmals müssen im Zuge des Ausbaus von Kreisstraßen auch entsprechende Ausgleichsmaßnahmen getätigt werden. So beispielsweise beim bereits erwähnten Ausbau der K1684. Die dabei umgesetzten Vorhaben für die Ausgleichsmaßnahmen wurden auf die Anlage für die Straßenbaumaßnahme mit dazu aktiviert. Die Kosten für die erfolgten Ausgleichsmaßnahmen an einem anderen Standort sind jedoch gemäß dem Einzelbewertungsgrundsatz separat von der Straße zu aktivieren. Die Ausgleichsmaßnahmen hier wurden auf Grundstücken des Landkreises vorgenommen. In diesem Falle sind die Kosten hierfür den betreffenden Grundstücken zuzuordnen (zum Beispiel im Falle der Pflanzung von Obstbäumen) oder aber je nach Beschaffenheit separat einzeln zu aktivieren. Werden die Maßnahmen auf fremden Grund und Boden vorgenommen, so muss ein geleisteter Investitionskostenzuschuss verbucht werden. Wir empfehlen daher bei zukünftigen Baumaßnahmen etwaige anfallende Ausgleichsmaßnahmen separat von der Straße zu aktivieren. Der FB 30 kann hierzu die Informationen liefern, um welche Art von Ausgleichsmaßnahmen es sich handelt und auf welchem Grund und Boden diese stattfinden. Über die separate Aktivierung von Ausgleichsmaßnahmen wurde der FB 30 und der FB 60 informiert und diese zukünftig berücksichtigt. Hierzu ist angedacht, bereits im Vorfeld eine separate Anlage im Bau für die Ausgleichsmaßnahmen anzulegen.

Gemäß den Regelungen des Bilanzierungsleitfadens⁵ sind bei Erneuerungen von Straßen allgemein entsprechende Abgänge bei den Altanlagen zu buchen. Da die Erneuerungen i.d.R. nur Teile der gesamten Kreisstraße betreffen, wird empfohlen, die neuen Abschnitte als neue Anlagen einzubuchen. Diese empfohlene Neueinbuchung ist hierbei immer korrekt für den jeweils erneuerten Teilabschnitt der Kreisstraße erfolgt. Allerdings empfehlen wir, ergänzend bei den historischen Herstellungskosten der Altanlage einen entsprechenden Teil-Abgang zu buchen, auch wenn diese Altanlage bereits abgeschrieben ist, da sonst der Vermögensgegenstand für den betreffenden Straßenabschnitt doppelt bilanziert ist. Die Ausbuchung kann dabei beispielsweise gemäß der anteiligen Länge des erneuerten Abschnittes von der Gesamtlänge der betreffenden Kreisstraße prozentual ermittelt werden. In die Anlagenbezeichnung sollte dabei zudem genau mitgegeben werden, welcher Abschnitt von wo bis wo erneuert wurde, um später eine Unübersichtlichkeit bei den Anlagen zu vermeiden. Diese Thematik wurde mit den Fachbereichen 30 und 60 besprochen. Eine entsprechende zukünftige Berücksichtigung wurde zugesichert.

Bei der Maßnahme für den Ausbau der Photovoltaikanlage auf dem Kreishaus (Anlagenklasse A3450 techn. Anlagen) ist aufgefallen, dass diese bisher unter der falschen Anlagenklasse verbucht worden sind. Laut dem Bilanzierungsleitfaden⁶ stellen Photovoltaikanlagen immer eine Betriebsvorrichtung dar. Gemäß den Vorgaben des Kontenrahmens für Baden-Württemberg hätte diese daher unter die Anlagenklasse A3500 für Betriebsvorrichtungen aktiviert gehört. Die Kämmerei wird die Umbuchung entsprechend veranlassen.

⁵ Leitfaden Bilanzierung BW, 4. Auflage, Kapitel 2.3.2.2, Seiten 51-53.

⁶ Leitfaden Bilanzierung BW, 4. Auflage, Kapitel 2.1.1.1, Seite 26.

Zudem sind im Jahr 2024 unter der Anlagenklasse A3450 für technische Anlagen mehrere stationäre Lasermessgeräte („traffi tower“) angeschafft worden. Geschwindigkeitsmessgeräte für den Straßenverkehr sind gemäß dem Kontenrahmen für Baden-Württemberg auf die Anlagenklasse A2180 (Straßen, Wege, Plätze) zu buchen. Zukünftige Anschaffungen dieser Art sollten daher ab dem Rechnungsjahr 2025 auf die korrekte Anlagenklasse verbucht werden. Der Sachverhalt wurde im Rahmen der Prüfung mit dem Fachbereich 60 besprochen.

Bei der Prüfung der Anlagen im Bau ist aufgefallen, dass bei den Anlagen im Bau für die Stadtbahn Ludwigsburg, der Bau für die GUK-Asyl in Pleidelsheim sowie dem Neubau für das Katastrophenschutzzentrum jeweils Kosten für eine Machbarkeitsstudie verbucht worden sind. Diese Kosten zählen gemäß dem Bilanzierungsleitfaden⁷ nicht zu den Herstellungskosten und sind daher in der Ergebnisrechnung zu verbuchen. Wir empfehlen bei zukünftigen Baumaßnahmen allgemein auf konsumtive Kosten zu achten und diese vorab in die Ergebnisrechnung zu verbuchen. Hierzu sollten die betreffenden Fachbereiche über typische konsumtive Positionen wie Machbarkeitsstudien, Mietaufwendungen etc. in Kenntnis gesetzt werden.

1.3 Finanzvermögen

Position	Wert zum 31.12.2023 in €	Wert zum 31.12.2024 in €	Veränderung in €
Anteile an verbundenen Unternehmen	2.123.510,00	2.123.510,00	0,00
Beteiligungen	7.685.255,02	7.685.255,02	0,00
Ausleihungen	3.000,00	3.000,00	0,00
Wertpapiere und sonstige Einlagen	75.901.690,82	68.902.680,99	6.999.009,83
Öffentlich-Rechtliche Forderungen	50.172.099,65	49.418.715,59	-753.384,06
Privatrechtliche Forderungen	105.391.235,36	142.635.763,79	37.244.528,43
Liquide Mittel	346.051,92	218.486,10	-127.565,82
Summe	241.622.842,77	270.987.411,49	29.364.568,72

Bei keiner der bilanzierten Finanzanlagen bestanden zum 31.12.2024 Indizien für die Notwendigkeit einer Abwertung auf den beizulegenden Zeitwert, weshalb keine außerplanmäßigen Abschreibungen vorgenommen wurden.

⁷ Leitfaden Bilanzierung BW, 4. Auflage, Anlage 8, Seite 287.



1.4 Forderungen im Detail

Öffentlich-Rechtliche Forderungen	Wert zum 31.12.2023 in €	Wert zum 31.12.2024 in €	Veränderung in €
Dienstleistungen und Abfallgebühren	2.676.306,05	3.696.292,82	1.019.986,77
Forderungen aus Transferleistungen	50.328.489,48	56.418.351,15	6.089.861,67
Übrige öffentlich-rechtliche Forderungen	25.905.128,54	11.643.069,26	-14.262.059,28
Investive Forderung (Aktivierung ausstehend)	0,00	746.410,26	746.410,26
Wertberichtigungen	-28.737.824,42	-23.085.407,90	-5.652.416,52
Summe	50.172.099,65	49.418.715,59	-753.384,06

Forderungen aus Transferleistungen sind solche staatlichen Leistungen an natürliche Personen und Unternehmen, ohne dass eine Gegenleistung durch den begünstigten Transferempfänger erfolgt. Bilanziell ausgewiesen werden Forderungen aus Transferleistungen Soziales, Jugend, Asyl und SGB II. Daneben werden auch Forderungen aus sonstigen Transferleistungen ausgewiesen. Diese beinhalten im Wesentlichen Abrechnungen der Bundeserstattungen für Leistungsgewährung in der Grundsicherung. Für diese Forderungen aus Transferleistungen wurden insgesamt Wertberichtigungen in Höhe von rd. 22,2 Mio. € gebildet. Die Verbuchung der Einzelwertberichtigungen erfolgt in Anwendung des Verfahrens der schematisierten Einzelwertberichtigungen⁸, aufgrund der Vorgaben des Bilanzierungsleitfadens. Im Zuge der Umstellung der bisher praktizierten pauschalierten Wertberichtigung (PWB) auf schematisierte Einzelwertberichtigung wurden Pauschalwertberichtigungen aus Vorjahren von rd. 28,1 Mio. € ergebniswirksam aufgelöst.

Gleichzeitig wurden mit dieser Umstellung die für die Beurteilung des Wertberichtigungsbedarfs zugrunde gelegten Bewertungskriterien neu festgelegt. Die Unterteilung erfolgt in drei Fallgruppen, nämlich Forderungen mit einer Werthaltigkeit von 100%, von 50% und von 0% (vollständige Uneinbringlichkeit), wobei die festgelegten Bewertungskriterien einheitlich für alle Fachbereiche des Landratsamts gelten sollen. Forderungen gegenüber öffentlichen Trägern werden grundsätzlich als zu 100% werthaltig angesehen. Die durchgeführte Forderungsbewertung konnte von der Kämmererei nicht vollständig transparent und nachvollziehbar dargelegt werden. Aus diesem Grund wird der Bereich der Bilanzierung von Forderungen in der kommenden Jahresabschlusserstellung anstelle einer nachgelagerten Prüfung einer begleitenden Prüfung unterzogen.

Im Rahmen des Jahresabschlusses 2024 wurden die PWB-Konten 15192000, 15392000, 15992000, 16192000 aufgelöst, da künftig keine Pauschalwertberichtigungen, sondern nur noch (schematisierte) Einzelwertberichtigungen gebildet werden. Bei der Ermittlung der Auflösungsbeträge für die Auflösung der PWB-Konten wurde bei den Sachkonten 15392000 und 16192000 Differenzen zu den bis einschließlich zum 31.12.2023 gebuchten und dokumentierten Bestände im SGB II / Jobcenter festgestellt. Die Differenz

⁸ Leitfaden Bilanzierung BW, 4. Auflage, Kapitel 3.2.7.2.3.3, Seiten 158-160.



beläuft sich auf rd. 5,5 Mio. € und ist dadurch entstanden, dass man im Rahmen der Ermittlung des Wertberichtigungsbedarfs zum 31.12.2014 von einer falschen Berechnungsgrundlage ausgegangen ist. Anstatt bei der Ermittlung vom korrekten Endbestand der Wertberichtigungen zum 31.12.2013 i.H.v. rd. 11,2 Mio. € auszugehen, wurde fälschlicherweise vom Zuführungsbetrag 2013 i.H.v. rd. 5,7 Mio. € ausgegangen und eine Differenz in Höhe von rd. 5,5 Mio. € erzeugt, die nachträglich im Rahmen des Jahresabschlusses zum 31.12.2024 korrigiert wurde. Damit wird die grundlegende Annahme des Deutschen Instituts für Interne Revision (DIIR) bestätigt, dass EXCEL-Dokumente nicht nur kein prüfungssicherer Nachweis sind, sondern auch ein Hindernis für eine zeit- und kosteneffiziente Prüfungsdurchführung.

Die Forderungen aus Dienstleistungen und Abfallgebühren beinhalten im Wesentlichen Gebühren, die der Landkreis als untere Verwaltungsbehörde erhebt. Dazu zählen vor allem Gebühren nach der Bauordnung, aus dem Verkehrswesen, für soziale Einrichtungen und für die vorläufige Unterbringung, für Vermessungen sowie für Ordnungswidrigkeiten und Umweltschutzmaßnahmen. Für diese Forderungen wurden Wertberichtigungen in Höhe von insgesamt 786.295,99 € gebildet. Davon sind 100% Einzelwertberichtigungen. Insgesamt wurde ein Betrag in Höhe von 1.267.440,36 € aus den Forderungskonten aus Abfallgebühren aus den Jahren 2014 bis 2023 auf das Verbindlichkeitskonto „Kreditorische Debitoren“ umgegliedert, da Überzahlungen der Debitoren entstanden sind.

Die Verwaltung überprüft regelmäßig im Rahmen der unterjährigen kassenmäßigen Vorgänge, ob bei den „Altforderungen“ befristete oder unbefristete Niederschlagungen zu veranlassen sind und ob ein Teil der Altforderungen somit ausgebucht werden können. Es wird in diesem Bereich als erforderlich angesehen die Altbestände sowohl in kassenrechtlicher als auch in bilanzieller Hinsicht noch nachdrücklicher einer Beurteilung der Werthaltigkeit zu unterziehen und ggf. abzuschreiben.

Die übrigen öffentlich-rechtlichen Forderungen bestehen zum überwiegenden Teil aus Forderungen aus pauschalen Erstattungen nach §§ 15 I 1, 22 I, II des Flüchtlingsaufnahmegesetzes. Des Weiteren werden hierunter Forderungen aus Owi 21 ausgewiesen, einem elektronischen Standardverfahren zur verwaltungsinternen Bearbeitung von Ordnungswidrigkeiten aller Art. Für die übrigen öffentlich-rechtlichen Forderungen wurden insgesamt Wertberichtigungen in Höhe von insgesamt 127.562,52 € gebildet. Davon sind 100% Einzelwertberichtigungen.

Im Rahmen der Prüfung der öffentlich-rechtlichen Forderungen ist aufgefallen, dass auf dem Sachkonto „Forderung investiv Aktivierung ausstehend“ ein Betrag in Höhe von 746.000,00 € als ausstehende Forderung „Kliniken Rücküberweisung Zuschuss“ ausgewiesen wird. Laut Auskunft der Kämmerei handelt es sich bei dem Betrag um einen geleisteten Investitionszuschuss für Baumaßnahmen, der zum 31.12.2024 aktiviert und entsprechend den Vorgaben des Bilanzierungsleitfadens im Folgejahr aufgelöst wurde. Aufgrund des Bewilligungsbescheides des Landes und der damit verbundenen Schlussabrechnung der Maßnahme seitens der Kliniken, ergab sich eine Überfinanzierung, wodurch beim Landkreis im Jahr 2025 eine Rückzahlung der Kliniken i. H. v. 746.410,26 € vereinnahmt wurde. Aufgrund des Buchungsschlusses im Finanzhaushalt konnte die Rückzahlung in 2024 nicht mehr zahlungswirksam abgewickelt werden. Die Höhe der Rückzahlung stand jedoch bereits fest, weshalb die Rückzahlung in der Bilanz auf dem



betreffenden Forderungskonto sowie auf der zugehörigen Anlage „Sopo Zuschuss Umbau Kinderstation“ als ausstehende Forderung eingebucht wurde.

Privatrechtliche Forderungen	Wert zum 31.12.2023 in €	Wert zum 31.12.2024 in €	Veränderung in €
Lieferungen und Leistungen	2.367.162,37	3.206.226,13	839.063,76
Lieferungen und Leistungen an verb. Unternehmen	261.099,67	521.622,23	260.522,56
RAP Zinserträge Kliniken	0,00	44.982,91	44.982,91
debitorische Kreditoren	6.062.028,14	3.657.205,71	-2.404.822,43
Soziales	122.689,54	120.842,89	-1.846,65
Jugend	1.983.636,13	1.750.767,18	-232.868,95
SGB II	525.972,16	492.347,64	-33.624,52
Korrekturkonto für Umgliederung	8.238,52	827.630,37	819.391,85
Abziehbare Vorsteuer	13.226,02	-37.642,86	-50.868,88
Übrige privatrechtliche Forderungen	4.244.541,27	3.582.162,28	-662.378,99
Abrechnung Vorschüsse Gourmet Compagnie	4.293,94	4.293,94	0,00
Ausbuchung DVV bestehender Forderungen	962,78	6.089,14	5.126,36
Abwicklungen Zahlungen Straßenmeisterei Vaihingen	183.166,01	183.166,01	0,00
dGelder Anlage von Kassenmitteln	92.000.000,00	130.000.000,00	38.000.000,00
Sonstige Forderungen Einheitskasse Kreis	0,00	609,33	609,33
Übrige privatrechtliche Forderungen aus Betreuung	0,00	-551,01	-551,01
Korrekturkonto für Umgliederung	2.771,01	5811,01	3.040,00
Vorschuss Schullandheim Strümpfelbrunn	10.171,01	122.186,49	112.015,48
Vorschuss FB 20 - Bauen	4.577,10	4.577,10	0,00
Pauschalwertberichtigungen	-2.399.068,10	0,00	2.399.068,10
Einzelwertberichtigungen	-4.232,21	-1.856.562,70	-1.852.330,49
Summe	105.391.235,36	142.635.763,79	37.244.528,43

Zum überwiegenden Teil werden im Rahmen der privatrechtlichen Forderungen die Rückzahlungsforderungen aus den kurzfristigen Kassenkrediten an die Kliniken Ludwigsburg-Bietigheim gGmbH ausgewiesen, die mit einem Restbuchwert in Höhe von 130.000.000,00 € bilanziert wurden. Die



Zunahme des Bestandes dieses Forderungskontos um 38 Mio. EUR im Vergleich zum Vorjahr resultiert aus der erhöhten Vergabe von Betriebsmittelkrediten.

Beim Sachkonto abziehbare Vorsteuer ist ein Habensaldo, d.h. eine Verbindlichkeit i.H.v. 37.642,86 € innerhalb der Forderungen ausgewiesen. Der Saldo sollte umgebucht und künftig beachtet werden, dass die Umgliederungsbuchungen vollständig erzeugt werden.

Innerhalb der privatrechtlichen Forderungen werden auch Forderungen aus der Zahlungsabwicklung der Straßenmeisterei Vaihingen ausgewiesen. Der dort ausgewiesene Restbuchwert i.H.v. 183.166,01 € wurde schon im Vorjahr bilanziert. Die Forderung bildet die Kosten für den geplanten Neubau der Straßenmeisterei Vaihingen (Grunderwerb, Planung) ab, die vom Bund übernommen werden. Allerdings blockiert der Bund die Auszahlungen, die Forderung konnte bislang nicht realisiert werden. Laut Auskunft des Fachbereichs Straßen wird die Forderung nach wie vor als werthaltig betrachtet, aus diesem Grund sollte nachdrücklich auf eine Zahlung hingewirkt werden.

Im NKHR dürfen lediglich die unbefristet niedergeschlagenen Ansprüche abgeschrieben und nicht mehr in den Debitorenkonten nachgewiesen werden. Befristet niedergeschlagenen Forderungen hingegen sind nicht auszubuchen, sondern im Rahmen einer Einzelwertberichtigung zu berücksichtigen. Die Ausbuchung der niedergeschlagenen Forderungen erfolgt über das Konto 47223000, welches im Berichtsjahr 613.285,77 € als Restbuchwert auswies. Die betragsmäßig größten Einzelfälle betragen zusammen 461.739,57 € was etwa 75,29 % des Saldos entspricht und auf die Rückzahlung gewährter Hilfen zurückging. Die analytischen Prüfungshandlungen in diesem Teilbereich ergaben keine Beanstandungen.

Die Einzelwertberichtigungen für privatrechtliche Forderungen betragen insgesamt 1.856.562,70 €. Wie bei den öffentlich-rechtlichen Forderungen bereits ausgeführt wurde in Abstimmung mit der GPA für die Ermittlung des Wertberichtigungsbedarfs drei Fallgruppen gebildet, nämlich Forderungen mit einer Werthaltigkeit von 100%, von 50% und von 0% (vollständige Uneinbringlichkeit), wobei die festgelegten Beurteilungskriterien einheitlich für alle Fachbereiche des Landratsamts gelten sollen. Forderungen gegenüber öffentlichen Trägern werden grundsätzlich als zu 100% werthaltig angesehen. Die Buchungen auf den Konten der pauschalierten Wertberichtigungen 15192000, 15392000, 15992000 und 16192000 wurden im Haushaltsjahr 2024 komplett aufgelöst und ergebniswirksam als Erträge verbucht. Die Buchungen wurden nachvollzogen und sind nicht zu beanstanden. Die im Gegenzug im Jahr 2024 erzeugten Einzelwertberichtigungen wurden auf den Sachkonten 15191010, 15391010, 15991010, 16191010 und 16991010 ergebniswirksam als Aufwand verbucht. Die Buchungen wurden ebenfalls nachvollzogen und sind nicht zu beanstanden. Laut Auskunft der Kämmerei lag die Rückmeldungsquote zur Beurteilung der Werthaltigkeit der Forderungen bei 100%. Bei der Prüfung der Einbuchung der Einzelwertberichtigungen ist aufgefallen, dass die von der Kämmerei zur Prüfung überlassenen EXCEL-Tabellen nicht mit den tatsächlich verbuchten Beträgen abstimbar sind. Es werden jeweils verschiedene Restbuchwerte, bzw. Einbuchungsbeträge für die Sachkonten 15191010, 15991010, 16191010, 16991010 dokumentiert. Insofern kann keine belastbare prüferische Aussage darüber getroffen werden, wie die verbuchten Beträge der Wertberichtigungen zustande gekommen sind.



1.5 Liquide Mittel

Zum Bilanzstichtag beläuft sich der Gesamtbestand liquider Mittel, inklusive der Handvorschüsse, auf 218.486,10 €. Neben den dargestellten Beträgen sind die Hauptbestandteile der liquiden Mittel die Guthaben bei der Kreissparkasse Ludwigsburg, bei der Volksbank Ludwigsburg sowie bei der Württembergischen Lebensversicherung in Höhe von insgesamt 152.130,50 €. § 22 Abs. 2 GemHVO sieht vor, dass der planmäßige Bestand liquider Mittel ohne Kassenkredite mindestens zwei vom Hundert der Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit nach dem Durchschnitt der drei dem Haushaltsjahr vorangehenden Jahre belaufen soll. Die demnach geforderte Mindestliquidität sollte zum 31.12.2024 15.820.545,66 € betragen.

In diesem Kontext ist festzustellen, dass zum 31.12.2024 Kassenkredite in Höhe von 60,7 Mio. € aufgenommen werden mussten. Von dieser Summe der Kassenkredite entfielen 35 Mio. € auf sog. „Durchleitungskassenkredite“, d.h. sie wurden vollständig an die Kliniken als Betriebsmittelkredite weitergereicht. Die Haushaltssatzung 2024 des Landkreises Ludwigsburg sieht die Aufnahme von Kassenkrediten bis zu einem Volumen von 190 Mio. € vor.

Die Saldenbestätigungen wurden bei den Hausbanken des Landkreises Ludwigsburg zum 31.12.2024 angefordert. Dadurch konnte die vollständige Giro- und Kreditbeziehung zu den jeweiligen Kreditinstituten sowie die hinterlegten Verfügungsberechtigungen eingesehen und abgestimmt werden. Die prüferische Durchsicht führte zu keinen Beanstandungen. Die liquiden Mittel wurden lückenlos erfasst und stimmen mit dem bilanziellen Ausweis überein.

Aufgrund der Zinssituation ist weiterhin die Planung der Liquidität, unter Berücksichtigung der verpflichtenden Unterstützung der Beteiligungsgesellschaften und die Vorhaltung einer höheren Liquidität zur Vermeidung von Kassenkrediten und dem damit verbundenen zusätzlichen Zinsaufwand von besonderer Bedeutung.

1.6 Abgrenzungsposten

Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	Wert zum 31.12.2023 in €	Wert zum 31.12.2024 in €	Veränderung in €
SoJuHKR	23.922.424,84	26.948.588,20 €	3.026.163,36
DVV Personal	1.908.566,37	1.801.780,46 €	-106.785,91
Behältertausch FB 23	1.602.494,17	0,00 €	-1.602.494,17
Bankverrechnung	853,66	3.757,95 €	2.904,29
Summe	27.434.339,04	28.754.126,61 €	1.319.787,57

Die aktiven Rechnungsabgrenzungsposten (ARAP) haben sich im Vergleich zum Vorjahr um rd. 1,4 Mio. € auf rd. 28,75 Mio. € erhöht. Im Wesentlichen resultiert dies aus dem Anstieg der Rechnungsabgrenzung aus SoJuHKR in Höhe von rd. 1,32 Mio. €. Die vorschüssigen Transferleistungen der Kontengruppe 2611*

(Verbindlichkeiten aus Transferleistungen) betreffend die Fachbereiche 33, 41, 42 und 44, wurden im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten zum Stichtag ausgewertet und aktiviert und im neuen Jahr aufgelöst. Bei der Auswertung durch die Prüfung mussten allerdings aufgrund technischer Probleme mit der Transaktion TC: Z_PSCD_EPL die SAP-Administratoren hinzugezogen werden, die Nachvollziehbarkeit der Abgrenzung war daher aus prüferischer Sicht erschwert.

Die Transferleistungen im Einzelnen unterliegen regelmäßig gesonderten Schwerpunktprüfungen und werden im Zuge dessen auf die richtige Anspruchsgrundlage und Leistungsgewährung, sowie die richtige Verbuchung und Auszahlung geprüft. Der Abgrenzungsbetrag der im Dezember 2024 ausbezahlten Beamtengehälter für Januar 2025 war nachvollziehbar.

Der für den Abfallbehälteraustausch gebildete, den Fachbereich 23 (Abfallgebühren Profit Center 5370) betreffende, aktive Rechnungsabgrenzungsposten wurde bei der letzten Finanzprüfung durch die GPA beanstandet. Die von der AVL erworbenen Behälter wurden im Beschaffungsjahr durch Sofortabschreibung in voller Höhe aufwandswirksam verbucht, eine Rechnungsabgrenzung ist dort nicht erfolgt. Durch die jährliche Kostenerstattung des Landkreises an die AVL entfällt der Rechtsanspruch auf Kostenersatz. Somit fehlt es an einem künftigen Aufwand, weswegen der anteilig abgegrenzte Kostenersatz für den Behälteraustausch nach Auffassung der GPA nicht die Voraussetzung des § 48 Abs. 1 GemHVO für die Bildung einer aktiven Rechnungsabgrenzung erfüllt. Die Kämmerei ist der Empfehlung der GPA nachgekommen und hat den restlichen ARAP in Höhe von rd. 1,6 Mio. € aufwandsseitig aufgelöst. Der Buchungsvorgang wurde in enaio eingesehen und konnte nachvollzogen werden.

Das Sachkonto 18012300 wurde mit dem Restbetrag in Höhe von 1.602.494,17 € vollständig auf die Kontierung P 537001 / Sachkonto 42910220 zurückgebucht, so dass ein einmaliger Aufwand im Jahr 2024 entstanden ist.

Die Prüfung der gebildeten Aktiven Rechnungsabgrenzungsposten ergab keine Auffälligkeiten.

1.7 Sonderposten

Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse	Wert zum 31.12.2023 in €	Wert zum 31.12.2024 in €	Veränderung in €
Zuschüsse Zweckverbände	12.736.285,55	15.193.323,44	2.457.037,89
Zuschüsse private Unternehmen	4.776.488,79	3.778.780,00	-997.708,79
Zuschüsse Gemeinden	3.006.458,98	2.999.035,08	-7.432,90
Zuschüsse verbundene Unternehmen	294.818,26	278.882,14	-15.936,12
Zuschüsse übrige Bereiche	1.031.824,66	992.645,55	-39.179,11
Zuweisungen Land	212.867,16	200.856,90	-12.010,26
Summe	22.058.743,40	23.443.523,11	1.384.779,71



Die Zugänge im Haushaltsjahr 2024 betragen rd. 36,52 Mio. €, die Abschreibungen beliefen sich auf rd. 35,14 Mio. €. Sonderposten für Investitionszuschüsse wurden beispielsweise aktiviert für die Erstattung der Tilgungsleistungen an die RKH Kliniken Ludwigsburg-Bietigheim gGmbH in Höhe von rd. 11,5 Mio. €, die Vermögensumlage und die Tilgungsumlage an den Verband Region Stuttgart, die jährliche Betriebskostenumlage von rd. 1,1 Mio. € und die Eigenvermögensumlagen in Höhe von rd. 2 Mio. € an den ZV Stadtbahn. Außerdem die Tilgungsumlage an den ZV Strohäubahn sowie ein Zuschuss an den Schulverband Helene-Lange-Gymnasium und ein Zuschuss an die Kreisverkehrswacht für einen stationären Verkehrsübungsplatz für die Radfahrausbildung von 30 T€.

Die Prüfung ergab keine Auffälligkeiten.

2. Passiva

2.1 Eigenkapital

Position	Wert zum 31.12.2023 in €	Wert zum 31.12.2024 in €	Veränderung in €
Eigenkapital	77.247.604,37	77.247.604,37	0,00
Rücklagen	211.443.237,95	151.998.962,01	59.444.275,94
Summe	288.690.842,32	229.246.566,38	59.444.275,94

Die gesamte Kapitalposition des Landkreises Ludwigsburg beträgt zum Bilanzstichtag 229.246.566,38 € (Vj. 288.690.842,32 €). Hieraus ergibt sich unter Zugrundelegung der Bilanzsumme von 591.157.593,22 € (Vj. 546.384.335,96 €) eine Eigenkapitalquote von 38,78 % (Vj. 52,84 %). Im Umkehrschluss errechnet sich eine Fremdkapitalquote in Höhe von 61,22 % (Vj. 47,16 %). Erweitert um die Summe der Sonderposten von rd. 32,9 Mio. € ergibt sich eine Eigenkapitalquote II in Höhe von 44,3 % (Vj. 58,46 %).

Das Eigenkapital besteht aus den Positionen Basiskapital und der Korrekturposition für die Erstbewertung des kommunalen Vermögens. Das Basiskapital beläuft sich zum Bilanzstichtag 31.12.2024 auf 82.398.279,58 €. Die Korrekturposition beläuft sich auf 5.150.675,21 €. Beide Konten wurden im Haushaltsjahr 2024 nicht angesprochen und haben daher einen unveränderten Saldo von rd. 77,25 Mio. €.

Die Bilanz des Landkreises enthält zum einen Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses. Diese Position hat sich im Vergleich zum Vorjahr um 59.422.212,76 € von 209.985.442,81 € auf 150.563.230,05 € verringert. Der Betrag wurde gemäß § 25 Abs. 1 GemHVO entnommen, um den Fehlbetrag im ordentlichen Ergebnis 2024 auszugleichen. Durch Beschlüsse des Kreistags sind für künftige Investitionskostenzuschüsse an die Kliniken insgesamt 22.034.350,93 € zweckgebunden. Der Rest der Rücklage ist nicht zweckgebunden und wird zur Deckung von Fehlbeträgen verwendet.

Zum anderen wird eine Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses geführt. Diese Position hat sich im Vergleich zum Vorjahr um 22.063,18 € von 1.457.795,14 € auf 1.435.731,96 € reduziert. Der Differenzbetrag entspricht dem außerordentlichen Fehlbetrag des Haushaltsjahres 2024.

Fraglich ist weiterhin, ob eine Pflicht zur Umbuchung zumindest eines Teils der Rücklagen in das Basiskapital besteht. Eine Umbuchung kann erfolgen, um die Basiskapitalquote an der Bilanzsumme im Zeitablauf zu erhalten oder um darzustellen, dass erwirtschaftete liquide Mittel für Investitionen oder Tilgungen bereits verwendet wurden. Durch die Umbuchung kann zum Ausdruck gebracht werden, in welcher Höhe die Ergebnismittel liquiditätswirksam noch zur Verfügung steht, zumal die Rücklagenbildung und die Liquidität streng zu trennen sind. Eine Verpflichtung zur Umbuchung besteht allerdings nicht.

2.2 Sonderposten

Sonderposten für erhaltene Investitionszuweisungen	Wert zum 31.12.2023 in €	Wert zum 31.12.2024 in €	Veränderung in €
Zuweisungen Land	21.749.176,63	23.880.952,17	2.131.775,54
Zuweisungen Kommunen	1.763.268,32	1.777.944,13	14.675,81
Zuweisungen Bund	1.098.654,33	957.388,94	-141.265,39
Zuweisungen private Unternehmen	591.808,89	557.511,24	-34.297,65
Zuweisungen übrige Bereiche	127.750,00	53.750,00	-74.000,00
Zuw. sonstiger öffentl. Bereich	3.631,17	3.152,33	-478,84
Zuweisungen Zweckverbände	559,08	485,36	-73,72
Sonderposten für Sonstiges	5.376.559,88	5.649.131,91	272.572,03
Summe	30.711.408,30	32.880.316,08	2.168.907,78

Die Sonderposten für Investitionszuweisungen haben sich im Vergleich zum Vorjahr um rd. 1,9 Mio. € erhöht.

Die Zuweisungen vom Land umfassen beispielsweise Finanzhilfen für Investitionen nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz, dies waren im Haushaltsjahr 2024 Zuweisungen für den Ausbau der K1688 Vaihingen -Enzweihingen Riet in Höhe von rd. 2,8 Mio. € und Zuweisungen des Landes für die Lernfabrik Berufliches Schulzentrum Bietigheim-Bissingen. Die Auswertung der Anlagenklassen im Anlagengitter der Anlagenbuchhaltung ergab Übereinstimmung mit den passivierten Sonderposten. Allerdings ist hier auf die Feststellungen der fehlerhaft gebuchten Anlagen bei der Bilanzposition 1.2.3 Infrastrukturvermögen hingewiesen (siehe Kapitel XI 1.2). Zum einen betrifft dies den Sachverhalt Ausbau der K 1684 einschließlich des Radwegs in Untermberg, der sich nicht im Eigentum des Landkreises befindet und zum anderen die Erneuerung der K1697 von Ensingens nach Illingen, bei welcher eine Teilstrecke im Eigentum des Enzkreises steht. Für beide Maßnahmen hätte keine Aktivierung erfolgen und daher kein passiver Sonderposten gebildet werden dürfen.

Die Prüfung ergab bis auf die fehlerhaft gebuchten Anlagen keine Auffälligkeiten.

Zu den Sonderposten für Sonstiges gehören sämtliche Sonderposten in Zusammenhang mit unentgeltlichem Erwerb einschließlich Geldspenden mit investivem Verwendungszweck und die Sonderposten für Anlagen im Bau. Diese werden entsprechend der voraussichtlichen Nutzungsdauer aufgelöst. Die sonstigen Sonderposten haben sich im Vergleich zum Vorjahr um rd. 3,91 Mio. € auf rd. 5,38 Mio. € erhöht. Ein wesentlicher Zugang bei den sonstigen Sonderposten resultiert aus der Zuweisung des Landes von rd. 2,66 Mio. € für den Erweiterungsneubau der Erich-Bracher-Schule. Die Auswertung der Anlagenklassen im Anlagengitter der Anlagenbuchhaltung ergab Übereinstimmung mit den passivierten Sonderposten. Die Prüfung ergab keine Auffälligkeiten.

2.3 Rückstellungen

Rückstellungen	Wert zum 31.12.2023 in €	Wert zum 31.12.2024 in €	Veränderung in €
Altersteilzeit	868.013,48	696.029,41	-171.984,07
Erstattung Unterhaltsvorschuss	1.464.437,88	2.835.151,01	1.370.713,13
Nachsorge Abfalldeponien	31.964.937,89	29.839.280,35	-2.125.657,54
Ausgleich Gebührenüberschüsse	16.084.053,08	18.646.723,52	2.562.670,44
Weitere Wahlrückstellungen	26.981.154,46	54.390.797,14	27.409.642,68
Summe	77.362.596,79	106.407.981,43	29.045.384,64

Gemäß § 41 Abs. 1 GemHVO sind Rückstellungen zu bilden für ungewisse Verbindlichkeiten und unbestimmte Aufwendungen. Sie sind mit ihrem Erfüllungsbetrag anzusetzen und einzeln zu bewerten. Bis auf die weiteren Wahlrückstellungen handelt es sich bei den in der Tabelle genannten Rückstellungen um Pflichtrückstellungen. Die sonstigen Rückstellungen (Wahlrückstellungen) können gebildet werden. Die Rückstellungen sind im Rahmen eines jeden Jahresabschlusses auf ihre Höhe und Angemessenheit hin zu überprüfen, § 37 Abs. 1 i.V. m. § 43 Abs. 1 GemHVO. Angaben zu den bei der Rückstellungsbildung angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind im Anhang zum Jahresabschluss, entgegen den Bestimmungen in § 53 Abs. 2 Nr. 1 GemHVO, nur marginal enthalten.

Wie in den Vorjahren erfolgte die Zuführung zur Nachsorgerückstellung aus dem Gebührenhaushalt in Höhe von 3,5 Mio. €. Im Jahr 2024 betrug die Gesamtzuführung zur Nachsorgerückstellung inkl. der Verzinsung 3.627.859,75 €. Nach erfolgter Abrechnung mit der zu leistenden Schlusszahlung bezüglich der Nachsorge an die AVL und der damit verbundenen Inanspruchnahme der Rückstellung, hat sich diese um rd. 2,13 Mio. € verringert.



Nachsorgerückstellung 2024	
<i>vorhandene Rückstellung Stand 01.01.2024</i>	31.964.938,00 €
<i>Tatsächliche Nachsorgekosten Am Lemberg und Burghof 2024</i>	-5.753.517,29 €
<i>Zuführung aus dem Gebührenhaushalt</i>	3.500.000,00 €
<i>Verzinsung der Rückstellung</i>	127.859,75 €
<i>vorhandene Rückstellung Stand 31.12.2024</i>	29.839.280,35 €

Die vom Fachbereich 23 kalkulierten Nachsorgekosten und die Ermittlung der erforderlichen Rückstellungen waren nachvollziehbar. Für das Haushaltsjahr 2025 wurde eine Zuführung von 5 Mio. € beschlossen. Für die Ermittlung der Verzinsung der Nachsorgerückstellung werden von der Kämmerei im Wesentlichen die EZB-Einlagefazilität und die Verzinsung des Girokontos des Landkreises bei der Kreissparkasse Ludwigsburg zu Grunde gelegt. Auf der Basis des aktuellen Gutachtens (9. Fortschreibung der Folgekosten) werden zum 01.01.2025 Gesamtkosten in Höhe von rd. 169,7 Mio. € brutto für die Deponien am Lemberg (hoheitlich) und Burghof (anteilig hoheitlich) angesetzt. Abzüglich der vorhandenen Nachsorgerückstellung und der geplanten Zinserträge wird zum 01.01.2025 von ungedeckten Folgekosten für den Landkreis in Höhe von rd. 140 Mio.€ ausgegangen.

Die Prüfung der Rückstellungen für Altersteilzeit, für die Erstattung von Unterhaltsvorschuss, die Nachsorge Abfalldeponien und die Rückstellung für den Ausgleich von Gebührenüberschüssen ergab keine wesentlichen Feststellungen.

Erneut muss der Landkreis einen Fehlbetragsausgleich an seine unmittelbare Beteiligungsgesellschaft, die RKH KLB gGmbH leisten, um den Fortbestand der Gesellschaft zu sichern. Der Jahresfehlbetrag der RKH KLB gGmbH betrug zum Bilanzstichtag 31.12.2024 -48.342.910,00 €. Zuzüglich der Veränderung des Ausgleichspostens war eine Rückstellung von 48.376.919,72 € zu bilden, um den Bestand des Eigenkapitals der KLB zu sichern. Diese ist als Verbindlichkeitsrückstellung zum Bilanzstichtag gemäß § 52 i.V. § 41 Abs. 2 GemHVO⁹ richtig gebildet worden, da der Jahresabschluss 2024 der KLB gGmbH noch nicht festgestellt war.

⁹ Hierzu: PdK BW B-9a/ Metzing / 2.2017/ § 41 Rd.Nr. 4.2.6.



2.4 Verbindlichkeiten

Position	Wert zum 31.12.2023 in €	Wert zum 31.12.2024 in €	Veränderung in €
Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahme	68.308.662,80	142.114.991,52	73.806.328,72
Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung	13.855.902,30	12.412.977,52	-1.442.924,78
Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	21.573.945,74	37.078.117,16	15.504.171,42
Sonstige Verbindlichkeiten	5.922.161,62	8.735.585,99	2.813.424,37
Summe	109.660.672,46	200.341.672,19	90.680.999,73

Im Berichtsjahr wurden neue Darlehen in Höhe von 23 Mio. € aufgenommen, was der vollen Inanspruchnahme der Kreditermächtigung für das Jahr 2024 entspricht. Dem gegenüber stehen planmäßige ordentliche Kredittilgungen in Höhe von 3.893.617,61 €. Sondertilgungen wurden im Haushaltsjahr 2024 nicht vorgenommen. Die Auszahlungen für Zinsen wurden mit der Ergebnis- und der Finanzrechnung sowie mit dem aus SAP generierten Nebenbuchauszug „Bewegungsübersicht Darlehen“ abgestimmt. Hierbei ist aufgefallen, dass es zwischen den in der Ergebnisrechnung ausgewiesenen Zinsaufwendungen und den Zinsauszahlungen in der Finanzrechnung zu Differenzen in Höhe von 6.308,83 € kommt. Die Ergebnisrechnung weist Zinsaufwendungen an Kreditinstitute in Höhe von 1.672.806,01 € aus, die Finanzrechnung zeigt Zinsauszahlungen in Höhe von 1.679.114,84 €.

Mithin wurde bei den Buchhaltungskonten der Gruppe 45* eine Kontenrevision durchgeführt. Im Zuge dessen wurden neben analytischen Prüfungshandlungen einzelne stichprobenartig ausgewählte Aufwandsbuchungen einer Belegprüfung unterzogen. Der in der Ergebnisrechnung gezeigte Zinsaufwand ist mit der Finanzrechnung lediglich dann abstimmbare, sofern man berücksichtigt, dass Zinsaufwendungen für Kassenkredite außer Acht zu lassen sind. Das heißt, die in der Finanzrechnung ausgewiesenen Auszahlungen sind um diesen Betrag zu bereinigen. Außerdem sind Beträge zu berücksichtigen, die als Mittelabfluss noch im Jahr 2024 zu erfassen gewesen wären aber erst zu Beginn der Haushaltsperiode 2025 als Zinsauszahlung abgeflossen sind (Zinsabgrenzung der Jahre 2024/2025). Darüber hinaus werden auf dem Sachkonto Zinsaufwand Abgrenzungsbuchungen gezeigt, die nicht in der Finanzrechnung 2024 zu berücksichtigen sind, da diese als Mittelabflüsse in der Finanzrechnung 2023 enthalten sind (Zinsabgrenzung der Jahre 2024/2023). Anhand dieser im Vorjahr von FB 60 zugrunde gelegten Formel, konnte im Haushaltsjahr 2024 keine Abstimmung zwischen den Zinsaufwendungen und den Zinsauszahlungen hergestellt werden. Hierzu wird künftig eine Überleitungsrechnung gefordert, die im Zuge der Jahresabschlussprüfung herangezogen werden kann.

Zum 31.12.2024 wurden debitorische Kreditoren in Höhe von 1.425.647,81 € umgliedert. Der Sonderfall eines debitorischen Kreditors tritt ein, wenn Kreditorenkonten am Ende des Geschäftsjahres einen Sollsaldo aufweisen. Sie müssen gesondert unter den privatrechtlichen Forderungen auf dem Konto 16110050 ausgewiesen werden.



Verbindlichkeiten aus Transferleistungen liegen vor und sind passivierungspflichtig, sofern eine konkrete Zahlungsverpflichtung der Kommune aus Transferaufwendungen (Transferleistungen) entsteht. Diese entstehen in der Regel durch Erlass eines Bewilligungsbescheides der Kommune oder aufgrund vertraglicher bzw. gesetzlicher Verpflichtungen zu bestimmten Terminen oder Ereignissen. Zu den Transferleistungen gehören alle Leistungen der Kommune an Dritte, die ohne eine konkrete Gegenleistung erbracht werden, § 61 Nr. 40 GemHVO. Im Zuge der Prüfung ist aufgefallen, dass die Konten 26110092 „Verbindlichkeiten aus Transferleistungen Asyl“ und 26110093 „Verbindlichkeiten aus Transferleistungen SGB II“ ein positives, d.h. ein Soll-Saldo aufweisen. Der Saldo von Konto 26110092 beläuft sich auf 200.833,62 €, der von Konto 2611093 auf 10.568.634,72 €. Damit haben diese Verbindlichkeiten aus Transferleistungen einen „Forderungscharakter“. Bei dem Verfahren SoJuHKR werden im Dezember 2024 Vorauszahlungen der Sozialhilfe für das Folgejahr geleistet und in der Finanzrechnung abgebildet, was eine aktive Rechnungsabgrenzung (Auszahlung im alten Jahr für einen Aufwand im neuen Jahr) erforderlich macht. Die Verbuchung der Zahlung im Jahr 2024 führt jedoch zum Ausgleich von Verbindlichkeiten in derselben Periode, die mangels Aufwandsbuchung noch nicht begründet wurden. Da keine Aufwandsbuchung vorliegt, erfolgt die Abgrenzung direkt über die „passiven Abgrenzungskonten“ 26110990 bis 26110993.

Sonstige Verbindlichkeiten sind ein Sammelposten für diejenigen Verbindlichkeiten, die nicht unter die anderen Kategorien (z.B. Anleihen, Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten, erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen, Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen) fallen.

Ein wesentliches Element der sonstigen Verbindlichkeiten sind die hierunter ausgewiesenen kreditorischen Debitoren (SK 27990050). Diese haben sich im Vergleich zum Vorjahr um 1.323.694,84 € von 1.266.121,18 € auf 2.589.816,02 € erhöht. Abgebildet werden hier vorwiegend Überzahlungen aus Abfallgebühren und Transferleistungen. Die Vorjahresumgliederung wurde zu Beginn des Haushaltsjahres 2024 korrekt aufgelöst.

Ein weiterer Teil der sonstigen Verbindlichkeiten sind die Verbindlichkeiten aus der Zinsabgrenzung (SK 27990500). Diese haben sich im Vergleich zum Vorjahr um 264.499,33 € von 46.905,24 € auf 311.404,57 € erhöht. In diesem Kontext stellt die Zinsabgrenzung noch nicht verrechnete Zinsaufwendungen dar, die wirtschaftlich dem aktuellen Geschäftsjahr zuzuordnen sind, aber erst später bezahlt werden. Sie ist eine Form der Rechnungsabgrenzung, um den Jahresgewinn periodengerecht zu ermitteln bzw. dem Bilanzierungsgrundsatz der Bilanzwahrheit gerecht zu werden und ist immer dann erforderlich, wenn zeitlicher Verzug zwischen der Leistungserbringung (Zinsentstehung) und dem Zahlungstermin entsteht.

Außerdem wird unter den sonstigen Verbindlichkeiten auch das SK 27990999 mit einem Restbuchwert von 1.425.268,62 € ausgewiesen. Über dieses Konto werden die umgegliederten debitorischen Kreditoren aus sonstigen Verbindlichkeiten abgebildet. Die Vorjahresumgliederung wurde zu Beginn des Haushaltsjahres 2024 korrekt aufgelöst.



2.5 Passive Rechnungsabgrenzungsposten

Passive Rechnungsabgrenzungsposten	Wert zum 31.12.2023 in €	Wert zum 31.12.2024 in €	Veränderung in €
Flüchtlingspauschalen	27.112.948,33	13.785.025,72	-13.327.922,61
Spenden und Stiftungen	88.270,48	135.795,72	47.525,64
Bankverrechnungskonten	92.077,08	160.146,73	68.069,65
Ausgleich Ukraineflüchtlinge	10.047.877,41	5.078.018,21	-4.969.859,20
Sondermittel Straßen	2.216.965,84	2.255.513,81	38.547,97
Zinserträge Kliniken	400.676,95	866.556,95	465.880,00
Summe	39.958.816,09	22.281.057,14	-17.677.758,55

Die gebildeten passiven Rechnungsabgrenzungsposten haben sich um rd. 17,7 Mio. € im Vergleich zum Vorjahr auf rd. 22,3 Mio. € reduziert. Die Umbuchungen der Einnahmen aus den betreffenden Ertragskonten in den Rechnungsabgrenzungsposten für anteilige pauschale Landeszuweisungen nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz sowie Spenden, Zinserträge und Sondermittel für Straßen sowie die negativen Salden der Bankverrechnungskonten und der Zahlstellen waren nachvollziehbar. Die Verringerung resultiert in erster Linie aus der Reduzierung der Abgrenzung aus Flüchtlingspauschalen und des Ausgleichs für Ukraineflüchtlinge vom Land. Für bestehende Leistungsverbindlichkeiten gemäß § 48 Abs. 2 GemHVO, wie die Zinserträge von den Kliniken und die Zuweisungen von Sondermittel für Straßen, wurde eine passive Rechnungsabgrenzung durchgeführt.

XIII Kassen- und Rechnungsführung

Die Zulassungsstellen in Besigheim (20.03.2024) und in Gerlingen (09.12.2024) wurden einer unvermuteten Kassenprüfung unterzogen. Die durchgeführten Prüfungen erstreckten sich auf die dortigen Barkassen. Im Zuge dessen wurden Kassenbestandsaufnahmen durchgeführt, die ohne Beanstandungen verliefen. Darüber hinaus erfolgte eine Prüfung der bestehenden Kassensicherheit durch Inaugenscheinnahme der Kassenräume und Befragung der Mitarbeiter. Bei den durchgeführten Prüfungen ergaben sich keine Beanstandungen.

Am 24.09.2024 erfolgte die Kassenprüfung der Kreiskasse. Die Prüfung erstreckte sich im Wesentlichen auf die Ermittlung der Übereinstimmung zwischen dem Kassenist- und dem Kassensollbestand. Weiterhin wurde überprüft, ob der Zahlungsverkehr ordnungsgemäß abgewickelt wurde, insbesondere, ob die Einnahmen und Ausgaben rechtzeitig und vollständig eingezogen bzw. geleistet und Verwahrgelder sowie Vorschüsse unverzüglich abgewickelt worden sind. Bei den durchgeführten Prüfungen ergaben sich keine Beanstandungen.



XIV Schwerpunktprüfungen

1. Allgemeines

Für das Rechnungsjahr 2024 wurden umfassende Schwerpunktprüfungen bzw. vertiefte Einzelprüfungen bei ausgewählten Fachbereichen vorgenommen. In diesem Schlussbericht werden nachfolgend die Inhalte und Ergebnisse dieser Prüfungen in zusammengefasster Form dargestellt.

2. Personalwesen

Beratungen und Anfragen bilden weiterhin einen Schwerpunkt der Prüfungsarbeit. So können schon im Vorfeld Fehler und Unstimmigkeiten vermieden und Beanstandungen reduziert werden.

2.1 Erfahrungszeit / Besoldungsdienstalter

Bei der Berechnung der Erfahrungszeiten werden die §§ 31 und 32 des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg (LBesGBW) mit der dazugehörigen Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Finanz- und Wirtschaftsministeriums zum Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg (LBesGBW-VwV) zu Grunde gelegt. Die Festsetzung des Zeitpunkts des Beginns des Aufstiegs in den Erfahrungsstufen bzw. des Besoldungsdienstalters ist erforderlich für die Einstufung und Bemessung des Grundgehalts bei Beamtinnen und Beamten. Bei längeren Dienstzeiten mit Dienstherren- bzw. Arbeitgeberwechsel oder Beurlaubungen ohne Dienstbezüge kann es zu aufwendigen Berechnungen kommen. Die Berechnung und die Festsetzung sind den Beamtinnen und Beamten schriftlich mitzuteilen.

Die Prüfungen erfolgen jeweils begleitend. Vor Versand der Unterlagen werden diese der Prüfung vorgelegt. So können Unklarheiten im Vorfeld abgeklärt werden und es müssen keine Änderungsmitteilungen erfolgen. Einige Berechnungen wiesen Mängel auf, die korrigiert wurden.

2.2 Jubiläumsdienstzeit

Rechtsgrundlage für die Jubiläumsgabe ist § 82 Landesbeamtengesetz Baden-Württemberg (LBG). Näheres regelt die Verordnung der Landesregierung über die Gewährung von Jubiläumsgaben an Beamte und Richter (JubGVO).

Gemäß § 2 JubGVO hat die Personalstelle die Jubiläumsdienstzeit nach § 82 Abs. 2 LBG zu berechnen und den Zeitpunkt der jeweiligen Jubiläumsjahre (25-, 40- und 50-jähriges Dienstjubiläum) festzusetzen. Die Berechnung und die Festsetzung sind den Beamtinnen und Beamten schriftlich mitzuteilen.

Die Prüfungen erfolgen jeweils begleitend. Auch hier werden die Unterlagen vor Versand der Prüfung vorgelegt, um spätere Änderungsmitteilungen zu vermeiden. Nur wenige Berechnungen wiesen Mängel auf, diese wurden korrigiert.



2.3 Verbeamtung im Kontext des Fachkräftemangels

Um dem Fachkräftemangel entgegenzuwirken, hat das Landratsamt vermehrt damit begonnen zur Bindung von qualifiziertem Personal die Möglichkeit von Verbeamtungen zu prüfen und im Einzelfall auch durchgeführt. Bei der Verbeamtung sind verschiedentliche rechtliche Voraussetzungen zu beachten. Insbesondere das Landesbeamtengesetz und die Laufbahnverordnungen sind hierbei maßgeblich.

Die Stabsstelle Prüfung und Kommunalaufsicht hat die Personalstelle bei der Einordnung der rechtlichen Vorgaben unterstützt und zu konkreten Fällen beraten. Zudem galten in diesen Fällen besondere Bedingungen hinsichtlich der Berechnung der Erfahrungszeit.

Zur Beurteilung, ob die rechtlichen Voraussetzungen zur Verbeamtung erfüllt werden, wird zur Beachtung des Gleichbehandlungsgrundsatzes empfohlen, eine Handreichung bzw. ein Prüfschema auszuarbeiten, um ein einheitliches Vorgehen hinsichtlich der Verbeamtungen zu gewährleisten.

Des Weiteren wird zur Berücksichtigung des Grundsatzes der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit empfohlen, ab fortgeschrittenem Alter der Mitarbeitenden aussagekräftige Vergleichsberechnungen vorzunehmen, um für die Frage der Verbeamtung die etwaigen finanziellen Mehrbelastungen für den Landkreis abschätzen zu können. Außerdem sollte eine analoge Anwendung von § 48 Abs. 1 LHO in Erwägung gezogen werden.

2.4 Realitätsabgleich Dezernat II Umwelt, Technik und Bauen

Im Rahmen der örtlichen Prüfung des Jahresabschlusses 2024 wurde gemäß § 48 LKrO in Verbindung mit § 110 Abs. 1 GemO und §§ 1 bis 5 GemPrO ein Realitätsabgleich bezüglich der Mitarbeitenden im Dezernat II durchgeführt. Für die Prüfung wurde eine aus dem SAP-Modul dvv.personal generierte Liste zum Stichtag 08.04.2024 zugrunde gelegt. Bei Dezernat II sind rund 360 Mitarbeitende beschäftigt. Alle Fachbereichsleitungen wurden gebeten, die Anwesenheit der aufgeführten Mitarbeitenden, die Entgelt- bzw. Besoldungsgruppen, die Beschäftigungsumfänge sowie die hinterlegten Kostenverteilungen mit den realen Verhältnissen abzugleichen und die Richtigkeit per Unterschrift zu bestätigen.

In 15 Fällen war die im System hinterlegte prozentuale Zuordnung hinsichtlich Kostenstellen und Produkten nicht korrekt bzw. aktuell hinterlegt. Die Personalstelle wurde entsprechend informiert. Darüber hinaus ergaben sich keine Feststellungen.

2.5 Reisekostenrecht

Die Stabsstelle Prüfung und Kommunalaufsicht hat wiederum zu reisekostenrechtlichen Fragestellungen und Sonderfällen aus verschiedenen Fachbereichen beraten und den Fachbereich 14 Zentrale Dienste bei der Ausarbeitung eines neuen Rundschreibens an die Mitarbeitenden unterstützt.

3. Sozialwesen

Zur Bewältigung der vielseitigen und umfangreichen Aufgaben im Sozialbereich ist nach wie vor ein hoher Einsatz an personellen und finanziellen Mitteln erforderlich. Auch im Jahr 2024 wurde auf die Prüfungen im Sozialbereich deshalb ein besonderes Augenmerk gerichtet. Mit stetigen gesellschaftlichen Veränderungen



gehen die Anpassung und Ausweitung sozialer Leistungsansprüche einher. Hieraus resultieren auch regelmäßige neue Anforderungen an die Prüfung. Beratungen und Stellungnahmen werden wie in den Vorjahren weiterhin präventiv erbracht. Darüber hinaus erfolgten Schwerpunktprüfungen, die nachfolgend zusammengefasst dargestellt werden.

3.1 Kostenerstattungsfälle (nur Ukraineflüchtlinge) im Bereich der Jugendhilfe

Werden für junge Menschen innerhalb eines Monats nach deren Einreise Jugendhilfeleistungen gewährt, ergeben sich Kostenerstattungsansprüche nach § 89d SGB VIII gegenüber dem Land, sofern sich die örtliche Zuständigkeit nach dem tatsächlichen Aufenthalt der leistungsberechtigten Person oder der Zuweisungsentscheidung der zuständigen Landesbehörde richtet. Geprüft wurden ausschließlich Fälle in denen Leistungen an Flüchtlinge aus der Ukraine seit Februar 2022 gewährt werden. Von der Prüfung umfasst ist die korrekte Anmeldung und Abrechnung der Kostenerstattungsansprüche, die rechtmäßige Hilfebewilligung sowie die Verbuchung auf die richtigen Produkte und Sachkonten.

Die Gewährung von Jugendhilfeleistungen erfolgt in Fachbereich 40 bei GT 407 (wirtschaftliche Jugendhilfe) sowie GT 408 (Finanzierung der Kindertagesbetreuung). Nach Mitteilung des Fachbereichs ergaben sich zum Stichtag der Auswertung, dem 27.05.2024, lediglich 13 prüfungsrelevante Fälle und diese einzig aus dem Bereich der wirtschaftlichen Jugendhilfe. Diese wurden alle geprüft.

Die Anmeldung der Kostenerstattungsansprüche erfolgt zeitnah, die Abrechnung wird regelmäßig vorgenommen. Die Bearbeitung der Kostenerstattungsanträge durch das hierfür zuständige Regierungspräsidium (RP) erfolgt schleppend, so dass Kostenanerkennnisse und Zahlungseingänge oftmals über längere Zeiträume ausstehen. In 2 Fällen wurde auf eine unverhältnismäßig lange Bearbeitungsdauer (über 1 ¾ Jahre bzw. 9 Monate) hingewiesen und daraufhin die Erledigung beim RP angemahnt. Die ausstehenden Erstattungsansprüche in Höhe von 10.739,10 € sind daraufhin eingegangen. In einem der geprüften Fälle wurden Kostenerstattungsansprüche vom RP abgelehnt, da die Hilfe nicht rechtmäßig gewährt wurde. Grund war die verspätete Einleitung einer notwendigen gerichtlichen Entscheidung durch den allgemeinen Sozialen Dienst. Entgangen sind Erstattungsansprüche in Höhe von 785,46 €, für die ein Ersatz aus der Vermögensschadensversicherung des Landkreises aufgrund des Selbstbehaltssatzes nicht erlangt werden kann.

Darüber hinaus wurden Hinweise und Empfehlungen zur Hilfestellung, der korrekten Verbuchung von Aus- und Einnahmen sowie der Aktenführung ausgesprochen.

Aus Anlass der Abrechnung von Kostenerstattungsansprüchen in zwei der geprüften Fälle wurde auf die grundsätzliche Problematik hinsichtlich der Finanzierungsmethodik projektfinanzierter Leistungen hingewiesen. Es handelt sich hierbei um Angebote freier Träger, die auf Grundlage entsprechender Vereinbarungen vollumfänglich vom Landkreis finanziert werden. Entgegen der sonst üblichen, prospektiven Kalkulation und Festlegung von Tages- oder Stundensätzen, erfolgt die Festlegung der Tages- oder Stundensätze bei diesen Leistungen auf Grundlage der jährlichen Aufwendungen, die sich aus der Rechnungsstellung des Trägers nach erfolgter Prüfung durch die Stabstelle Entgelte in Dezernat IV ergeben.



Die Prüfung der Rechnungen durch die Stabstelle war bislang nur mit erheblichem zeitlichem Verzug möglich. Dies führte dazu, dass bei der Abrechnung der geprüften Kostenerstattungsfälle Tagessätze auf Grundlage der Projektkosten für das Jahr 2016 angesetzt wurden, was bei steigenden Aufwendungen zu finanziellen Schäden für den Landkreis führen könnte. Aufgrund des entsprechenden Hinweises wurde zwischenzeitlich eine Finanzierungsmethodik zur jährlichen Festlegung prospektiv kalkulierter Sätze entwickelt, die ab 2026 umgesetzt werden soll.

3.2 Prüfungen von Verwendungsnachweisen

- Verwendungsnachweis 2023 für den Landeszuschuss Mobile Jugendarbeit
- Verwendungsnachweis 2023 zur Förderung der Kindertagespflege

Es ergaben sich keine wesentlichen Beanstandungen.

3.3 Landkreis finanzierte Angebote und Leistungen der Jugendhilfe

Von freien Trägern werden auf Grundlage entsprechender Vereinbarungen mit dem Landkreis Leistungen über den Betrieb der Inobhutnahme, sozialer Gruppenarbeit, sozialpädagogischer Familienhilfe und ambulanter Erziehungshilfe, sowie der Schulwerkstatt „PEPP“ erbracht. Die hierfür anfallenden Kosten trägt der Landkreis. Die Abrechnung erfolgt im Zuge der Vorlage von Jahresabrechnungen des jeweiligen Trägers.

In diesem Zusammenhang wurden Trägerrechnungen mit einem Aufwandsvolumen von insgesamt 4.167.902,01 € geprüft, das sich im Einzelnen wie folgt aufteilt:

- die Jahresabrechnung 2021 der Sozialen Gruppenarbeit Sachsenheim mit einem Kostenvolumen von 266.181,81 €
- die Jahresabrechnung 2022 der Sozialen Gruppenarbeit Sachsenheim mit einem Kostenvolumen von 262.817,04 €
- die Jahresabrechnung 2023 der Sozialen Gruppenarbeit Sachsenheim mit einem Kostenvolumen von 284.094,07 €
- die Jahresabrechnung 2021 der Sozialen Gruppenarbeit Kornwestheim mit einem Kostenvolumen von 230.886,20 €
- die Jahresabrechnung 2022 der Sozialen Gruppenarbeit Kornwestheim mit einem Kostenvolumen von 231.988,53 €
- die Jahresabrechnung 2023 der Sozialen Gruppenarbeit Kornwestheim mit einem Kostenvolumen von 258.361,97 €
- die Jahresabrechnung 2021 der sozialpädagogischen Familienhilfe und ambulanten Erziehungshilfe mit einem Kostenvolumen von 2.545.559,34 €
- die Jahresabrechnung 2022 der Schulwerkstatt „PEPP“ mit einem Kostenvolumen von 88.013,05 €

Darüber hinaus finanziert der Landkreis in eigener Trägerschaft eine ambulante Nachbetreuung im Rahmen von Jugendsozialarbeit. Zur Abrechnung der in Anspruch genommenen Leistung im Einzelfall ist die

Festsetzung einer Monatspauschale notwendig. Die entsprechende Kalkulation und Festsetzung ab dem 01.11.2023 wurde geprüft. Es ergaben sich keine wesentlichen Beanstandungen.

3.4 Jahresrechnung 2024 Jobcenter nach § 6b Abs. 4 SGB II

Die Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II (Grundsicherung für Arbeitsuchende) werden teilweise von Bund und teilweise kommunal getragen. Das Bürgergeld sowie die Eingliederungsleistungen werden vollständig vom Bund finanziert. Aufwendungen für Leistungen für Bildung und Teilhabe werden in der Regel nahezu vollständig pauschal erstattet. Die Kosten der Unterkunft und Heizung trägt der Bund derzeit zu rund 72,5 %.

Die bei der Aufgabenwahrnehmung entstehenden Verwaltungskosten werden nach der Kommunalträger-Abrechnungsverwaltungsvorschrift (KoA-VV) abgerechnet. Die Regelung sieht vor, dass der Bund 84,8 % der abrechnungsfähigen Kosten trägt. Da jedoch pauschale Kostenkomponenten oberhalb der tatsächlichen Personalkosten berücksichtigt werden, übersteigt die Bundeserstattung die Aufwendungen des Landkreises für Personalkosten und liegt effektiv deutlich über 84,8 %.

Seit vielen Jahren nimmt der Landkreis Ludwigsburg am automatisierten Haushalts-, Kassen- und Rechnungsverfahren (HKR) des Bundes teil, um so die monatlichen Ausgaben für die Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II zu erbringen. Hierbei wird zu Beginn des Monats ein bestimmter Betrag (Berechnungsgrundlage sind hierfür die Ausgaben der Vormonate und auch der Vorjahre) über das Haushalts- und Kassenrecht (HKR) abgerufen und im Folgemonat dann mit den tatsächlichen Ausgaben (Gegenüberstellung von Ausgaben und Einnahmen) verrechnet. Zum 31.03. des Folgejahres sind die tatsächlich entstandenen Kosten anhand der sogenannten Schlussrechnung abzurechnen.

Die Jahresschlussrechnung 2024 wurde dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS), nach Genehmigung einer Fristverlängerung bis 30.04.2025, fristgerecht vorgelegt. Grund für die Fristverlängerung ist ein streitiger Austausch zwischen dem Landkreis Ludwigsburg mit der Prüfgruppe des BMAS für die Jahre 2022 und 2023 (und künftig dann auch 2024) hinsichtlich der Anerkennung von Personalkosten für Assistenzkräfte im Vermittlungsbereich, da diese Kosten nach Ansicht des BMAS lediglich pauschal in der Verwaltungskostenabrechnung abgerechnet werden können, nach Auffassung des Landkreises jedoch eine Spitzabrechnung korrekt ist.

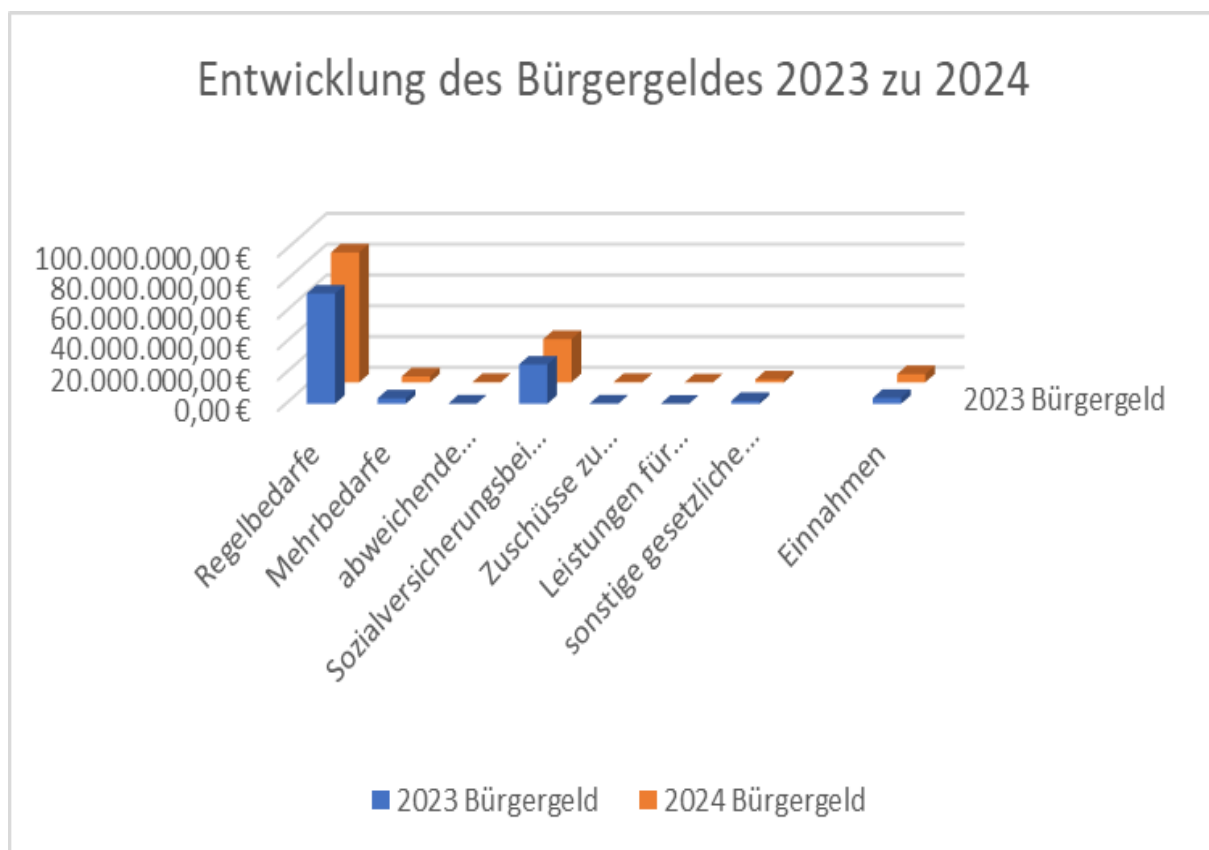
Für das Jahr 2024 wurden aktuell folgende Leistungen mit dem BMAS abgerechnet:

Bürgergeld	111.675.175,00 €
Passiv-Aktiv-Transfer (PAT)	475.740,03 €
Leistungen zur Eingliederung in Arbeit	12.424.845,68 €
Verwaltungskosten nach Abzug KFA ¹⁰	26.628.844,70 €

¹⁰ KFA = Kommunaler Finanzierungsanteil an den Gesamtverwaltungskosten in Höhe von 15,2 %. Dies ist geregelt in § 46 Abs. 3 SGB II.

In den Verwaltungskosten 2024 sind weiterhin die Kosten für die Assistenzkräfte im Vermittlungsbereich spitz abgerechnet.

Im Vergleich zum Vorjahr sind 2024 die Ausgaben im Bereich des Bürgergeldes (ohne Kosten für Unterkunft) erneut angestiegen. Dies begründet sich mit einem weiterhin wachsenden Anteil an ukrainischen Flüchtlingen direkt in den Leistungsbereich des Sozialgesetzbuch II sowie auch mit der Anpassung der Regelleistungen zum 01.01.2024 und der Erhöhung der Sozialversicherungsbeiträge. So stiegen die Regelleistungen um 15,09 %, die Mehrbedarfe um 6,83 % und die abweichenden Leistungen um 18,33%, sowie die Sozialversicherungsbeiträge um 9 % und die Zuschüsse zu Versicherungsbeiträgen um 14,71%.



Die von der Stabstelle Haushalt beim Jobcenter anzufertigende Schlussrechnung nach § 6b Abs. 4 SGB II wurde geprüft. Hierbei gab es keine Beanstandungen. Die Jahresrechnung wird noch abschließend von der Prüfgruppe SGB II beim Bundesministerium für Arbeit schlussgeprüft, eine Prüfbestätigung steht noch aus. Erst nach abschließender Prüfung durch die Prüfgruppe SGB II des BMAS können die endgültigen Erstattungsbeträge des Landkreises Ludwigsburg gegenüber dem Bund für 2024 festgestellt werden.

3.5 Unvermutete Belegprüfung im Leistungsbereich Asyl

Auf Grundlage des § 48 LkrO in Verbindung mit § 110 GemO und Teil I der GemPrO erfolgte eine unvermuteten Belegprüfung hinsichtlich der Auszahlung von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG). Als Prüfungsgrundlage diente der tägliche Zahllauf der beiden Geschäftsteile 330 und 331 vom 14.10.2024. Die stichprobenhafte Fallauswahl ist anhand festgelegter risikoorientierter Prüfungskriterien erfolgt.

Hieraus ergaben sich 16 Fälle mit einem Auszahlungsvolumen von 46.279,89 €.

Bei der Prüfung ergaben sich Beanstandungen, die zwischenzeitlich allesamt durch die zuständigen Sachbearbeitungen ausgeräumt werden konnten.

3.6 weitere Prüfungen im Sozialbereich

- Die quartalsweise Abrechnung von Kostenerstattungsansprüchen mit dem Kommunalverband Jugend und Soziales (KVJS).

- Die nach dem 4. Kapitel des SGB XII gewährten Leistungen werden in voller Höhe vom Bund erstattet. Im Zuge des Abrufs der Bundesmittel wurde nach § 7 Abs. 2 AGSGB XII bestätigt, dass die zugrunde liegenden Zahlungen in Stichproben und Schwerpunkten in angemessenen Zeitabständen geprüft wurden bzw. werden.

Es ergaben sich keine wesentlichen Beanstandungen.

4. Vergaben und bautechnische Prüfungen

Im Rahmen der bautechnischen Prüfung befasst sich die Stabsstelle L-02 Prüfung und Kommunalaufsicht mit Honorarverträgen, Vergaben und vertragsgemäßer Abrechnung von Investitionen im Baubereich sowie Verwendungsnachweisen. Es erfolgen Beratungen für Nachträge sowie für Vergaben im Bereich der HOAI und der VOB. Die Prüfung der Baumaßnahmen erfolgt stichprobenartig und wird in sachlicher, rechnerischer und förmlicher Hinsicht durchgeführt. Die Prüfberichte und Stellungnahmen gingen an die geprüften Fachbereiche.

4.1 Baufachtechnische örtliche Prüfung

Es wurden für die Fassadensanierung der Carl-Schäfer-Schule Bau B die Trockenbauarbeiten sowie die Arbeiten für das Wärmedämmverbundsystem geprüft. Für das Wärmeverbundsystems wurden fehlende Beauftragungen für einen Nachtrag und der Stundenlohnarbeiten sowie der fehlende Nachweis über die Mitteilung zur Ausschlusswirkung zur Schlusszahlung festgestellt. Bei den Trockenbauarbeiten wurde die fehlende Beauftragung von Stundenlohnarbeiten festgestellt. Der Nachweis über die Mitteilung zur Ausschlusswirkung der Schlusszahlung fehlt. Die Dokumentation über die Bekanntmachung der Auftragsvergabe ist mangelhaft. Ein Nachweis über vereinbarte Sicherheitsleistungen für Mängel ist nicht dokumentiert.

Für das Parkhaus Alt-Württemberg-Allee wurde die Beschaffung und Errichtung einer Photovoltaikanlage auf dem Dach des Parkhauses geprüft. Für die Errichtung einer Flüchtlingsunterkunft in Erdmannhausen wurden die Vergabe und die Investitionen geprüft. Im Rahmen beider Prüfungen wurden festgestellt, dass der Nachweis über die Ausschlusswirkung der Schlusszahlung fehlt.

Für die Sanierung der Straßenmeisterei Besigheim wurden die Arbeiten an den Gewerken Glaser, Schlosser und Fliesen geprüft. Bei der Prüfung der Fliesenarbeiten wurde festgestellt, das Originale und Scans der Stundenlohnrapporte nicht übereinstimmten. Der Vergabevermerk für den Nachtrag wurde nachträglich erstellt, zum Zeitpunkt der Erstellung lagen bereits Abnahmeprotokoll und Schlussrechnung vor.

Die Stellungnahmen des Fachbereichs Hochbau liegen vor, die Prüfungen konnten daher abgeschlossen werden.

Im Bereich Straßenbau wurden die 2023 schlussgerechneten Maßnahmen K 1659 Sanierung der Kreisstraße Solitudestraße und barrierefreier Umbau von insgesamt 4 Bushaltestellen auf der Gemarkung Gerlingen und K 1677 Ortsdurchfahrt Mundelsheim und freie Strecke geprüft.

Die Prüfungsfeststellungen wurden während und nach Abschluss der Prüfung mit den Fachbereich Straßen besprochen. In aufklärenden Gesprächen konnten offene Fragen beantwortet und Unklarheiten begründet werden. Stellungnahmen hierzu waren nicht erforderlich.

Die Kosten der K 1659 überschritten das Angebot um 16,62% und die Kostenschätzung des Leistungsverzeichnisses um 5,15%. Sie blieben jedoch unter dem Haushaltsansatz und konnten begründet und nachvollzogen werden. Die Kosten für die Maßnahme K 1677 blieben unter den genehmigten Baukosten und dem Haushaltsansatz.

4.2 Baufachtechnische überörtliche Prüfung kreisangehöriger Gemeinden

Gemäß §§ 113, 114 GemO hat das Landratsamt Ludwigsburg die Jahresrechnungen der kreisangehörigen Gemeinden bis 4.000 Einwohner zu prüfen. Das sind die Gemeinden Erligheim, Freudental, Hessigheim, Mundelsheim und Walheim sowie die Stadt Oberriexingen. Die Prüfung der Baumaßnahmen wird in sachlicher, rechnerischer und förmlicher Hinsicht durchgeführt.

Die Prüfung der Gemeinde Erligheim erfolgte für die Jahre 2016 bis 2022 und ist abgeschlossen. Der lange Prüfungszeitraum war der personellen Situation der Stabsstelle Prüfung und Kommunalaufsicht geschuldet. Geprüft wurden schwerpunktmäßig Hochbaumaßnahmen, wie der Umbau und die Sanierung des Kinderhauses, der Umbau der vorderen Kelter und der Neubau der Kinderkrippe. Des Weiteren fanden stichprobenartig Prüfungen im Bereich von Beschaffungen (z.B. für den Bauhof) und Straßenbaumaßnahmen statt.

Die Prüfungsfeststellungen wurden während der Prüfung und nach Abschluss der Prüfung mit der Gemeindeverwaltung besprochen. Die Stellungnahme steht noch aus und festgestellte Überzahlungen sind

aktuell noch zurückzufordern. Es ist ersichtlich, dass die Gemeinde eine korrekte Ausführung anstrebt. Von einer förmlichen Schlussbesprechung konnte abgesehen werden.

5. Sonstige Prüfungen der allgemeinen Verwaltung

5.1 Ausgleichszahlung für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung

Die Firma Gourmet Compagnie ist laut Pachtvertrag verpflichtet, jährlich zum 31.03. eine Kostenerfolgsrechnung mit allen Nachweisen, welche für die Überprüfung des Rechnungsergebnisses und der Abrechnung der Ausgleichszahlung durch den Landkreis für die Gemeinschaftsverpflegung benötigt werden, vorzulegen.

Im Rahmen der Quartalsabrechnungen für das Jahr 2024 erfolgte vorbehaltlich des Ergebnisses aus der Kostenerfolgsrechnung für das Jahr 2024 zunächst ein Ausgleich des Abmangels inklusive der vertraglich vereinbarten Dienstleistungspauschale aus dem Gesamtumsatz in folgender Höhe:

Quartal	Abmangel (netto)	Abmangel (brutto)
I/2024	122.132,00 €	145.337,08 €
II/2024	88.893,14 €	105.782,84 €
Nachzahlung II/2024	6.658,00 €	7.924,04 €
III/2024	96.980,00 €	115.406,20 €
IV/2024	102.148,00 €	121.556,12 €
Gesamt:	416.811,14 €	496.006,28 €

Fristgerecht erfolgte die Vorlage einer kurzfristigen Erfolgsrechnung für das gesamte Jahr 2024 gegenüber dem Fachbereich 14, welche der Stabsstelle L-02 zur Prüfung überlassen wurde.

Über das eingesetzte Kassensystem konnten im Jahr 2024 insgesamt 109.533 Essen registriert werden, wovon 86.318 Essen auf Mitarbeitende des Landratsamtes und 23.215 Essen auf externe Gäste entfielen. Im Vorjahr 2023 wurden zum Vergleich 103.732 Essen ausgegeben, allerdings ohne die Gäste der Tagespatienten des Klinikums, welche 2023 noch separat abgerechnet wurden.

Die Überprüfung der Ausgleichszahlungen hat folgende Feststellungen ergeben:

- Der Gesamtabmangel für das Jahr 2024 liegt tatsächlich bei 489.571,08 € brutto, da über die Quartalsabrechnungen auch Eigenanteile für Instandhaltung und Reparatur abgerechnet wurden, was nicht korrekt ist. Es kam daher zu einer Überzahlung in Höhe von 6.435,20 €, welche von der Gourmet Compagnie zu erstatten ist.

- Trotz Erhöhung der Preise für die Mittagsverpflegung in der Kantine zum 15.04.2024 konnte noch keine Kostendeckung im Bereich der Gästeessen, aber auch nicht im Bereich der Mitarbeiteressen unter Berücksichtigung eines maximal möglichen steuerfreien Arbeitgeberzuschusses von 3,10 € erreicht werden. Zudem liefen im Jahr 2024 die Cafeteria und auch die Bewirtung von Sitzungen und Besprechungen deutlich fernab einer Kostendeckung.

Es wird empfohlen:

- Die Abrechnungspraxis der Direktabrechnung der Teilnahmegebühr am ReBuy-System (Mehrweg-Geschirr zur Mitnahme in Kiosk und Kantine) sowie die Gebühr für das bargeldlose Bezahlsystem PayOne sollte abgeschafft und nur noch über die Quartalsabrechnung abgerechnet werden.
- Bezüglich der Verwaltungskostenpauschale eine rechtssichere vertragliche Grundlage zu schaffen.
- Für den Bereich der Ersatzbeschaffungen, Instandhaltungen und Reparaturen sollte eine wirksame und sinnvolle Regelung getroffen werden. Es ist entweder festzuhalten, dass sämtliche Rechnungen direkt über den Landkreis abgewickelt werden, gänzlich ohne Eigenanteil, oder aber, wenn ein Eigenanteil weiterhin gewünscht ist, dieser auch gefordert wird.
- Die Preise für die Waren in der Cafeteria und für Veranstaltungen müssen deutlich angepasst werden, um hier in der Zukunft eine kostendeckende Abgabe zu gewährleisten. Die Preise für die Kantine müssen in diesem Zusammenhang ebenfalls nochmals angepasst werden, was mit einer Erhöhung der gesetzlich geforderten Eigenanteile (=Sachbezugswerte) zum 01.01.2025 auf 4,40 € zusammenhängt.

Seit 2024 besteht eine interne Arbeitsgruppe Kantine, in welcher Mitarbeitende der Bereiche Geschäftsstelle Kreistag und zentrale Dienste, Haushalts- und Finanzwesen, Gebäudemanagement und Liegenschaften und dem Rechtsamt vertreten sind. Die Stabsstelle Prüfung und Kommunalaufsicht ist hierin ebenfalls beratend eingebunden.

5.2 Abmangelzahlungen für die betriebliche Kindertagesstätte „Schneckenhaus“

Am 26.10.2020 wurde die betriebliche Kindertagesstätte „Schneckenhaus“ eröffnet. Mit der Trägerschaft wurde die Johanniter-Unfall-Hilfe e.V. beauftragt. Grundlage hierfür ist der am 26.04.2019 geschlossene Betriebsführungsvertrag samt Anlagen. Demnach werden dem Träger die für den Unterhalt und Betrieb der Kindertagesstätte entstehenden Kosten abzüglich vorrangig bestehender Kostenersatzansprüche vom Landkreis erstattet. Auf jährliche Rechnungsstellung des Trägers werden die Abmangelzahlungen in Dezernat I, im Fachbereich 11 in GT 111/Personalmanagement und -entwicklung (vorher GT 112/Personalentwicklung und Betriebliches Gesundheitsmanagement) geleistet.

Geprüft wurde die Rechnungsstellung des Trägers für die Jahre 2020 bis 2023 in denen Zahlungen wie folgt geleistet wurden:

Für 2020: 73.946,33 €
Für 2021: 179.457,98 €



Für 2022: 258.291,93 €
Für 2023: 376.197,66 €

Die vorgelegten Rechnungen wiesen Fehler auf und waren teils nicht nachvollziehbar. Darüber hinaus lagen zugrunde liegende Belegunterlagen nicht vor. Die aufwändige Prüfung der Vorgänge und Nachforderung notwendiger Unterlagen führte zu zahlreichen Beanstandungen der vorgelegten Abrechnungen und im Ergebnis zu einer festgestellten Zuvielzahlung des Landkreises für den gesamten Zeitraum in Höhe von 149.309,20 €. Der größte Anteil betraf ausstehende Fördergeldzahlungen der Stadt Ludwigsburg für das Jahr 2023 in Höhe von 112.820,87 €. Dieser Teilbetrag wurde im Laufe der Prüfung bereits erstattet. Offen ist damit derzeit noch die Erstattung der Zuvielzahlung in Höhe von 36.488,33 €. Die Forderung wurde dem Träger vom Fachbereich übermittelt und wird dort geprüft.

Aufgrund der unübersichtlichen, nicht nachvollziehbaren Rechnungsstellung des Trägers wurde zur Überarbeitung von Inhalt und Form der Abrechnungen geraten. Eine diesbezügliche Abstimmung mit dem Träger wurde vom Fachbereich initiiert, die mit der anstehenden Jahresabrechnung für 2024 umgesetzt werden soll.

Neben den Feststellungen über die zuviel geleisteten Abmangelzahlungen ergaben sich weitere Anmerkungen zu abrechnungsrelevanten, übergreifenden Themenbereichen.

Anmerkungen erfolgten zu den vertraglichen Unterlagen und getroffenen Finanzierungsregelungen. Diese sind zum einen nicht hinreichend bestimmt, zum anderen wurden Nebenabreden getroffen. Auf notwendige Vertragsanpassungen bzw. -überarbeitung wurde hingewiesen. Unter Einbeziehung der Rechtsämter beider Vertragsparteien ist eine Überprüfung und Anpassung der Regelungen angestoßen.

Ferner wurden Empfehlungen zur Übernahme von Kosten im Zusammenhang mit dem Einsatz von Leihpersonal, zu qualifikationsgerechter Vergütung eingesetzten Personals, sowie der Übernahme von Fort- bzw. Ausbildungskosten und Gemeinkosten ausgesprochen.

Ein Hinweis erfolgte außerdem im Hinblick auf die Kosten der Mittagsverpflegung, die durch die Umstellung von Cateringlieferung auf eine Frischküchenzubereitung angestiegen sind und die mit der von den Eltern zu leistenden, monatlichen Verpflegungsgebühr nicht gedeckt werden. Vom Landkreis sind hierfür Kosten von jährlich ca. 24.000,00 € zuzuschießen. Nach Mitteilung des Fachbereichs erfolgte die Umstellung auf die Frischküchenzubereitung in Kenntnis der dadurch anfallenden Mehraufwendungen für den Landkreis.

Schließlich ergaben sich Prüfungsbemerkungen aufgrund fehlerhafter Erhebung der Elternbeiträge durch den Träger. Es ergaben sich Hinweise, dass die Anhebung von Elternbeiträgen verspätet erfolgte. Eine Prüfung und Erstattung der dadurch dem Landkreis entgangenen Einnahmen durch den Träger steht aus. Vor diesem Hintergrund wurden außerdem Belege zur stichprobenhaften Prüfung der korrekten Beitragserhebung angefordert. Die Vorlage dieser Unterlagen steht ebenfalls aus.

Die Prüfung konnte aus den genannten Gründen noch nicht abgeschlossen werden.



5.3 Gebührenkalkulation für Erzeugnisse tierischen Ursprungs

Im Zeitraum Juli 2024 bis September 2024 erfolgte die Prüfung der Rechtsverordnung des Landratsamtes Ludwigsburg über die Erhebung von Gebühren für die amtliche Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs bei Fachbereich 55, Geschäftsteil 552.

Die Gebühren wurden zuletzt im Jahr 2020, auf Grundlage der Daten von 2016-2019, neu ermittelt und ab 01.01.2021 angewandt. Gebühren sind nach § 4 Abs. 5 Landesgebührengesetz spätestens nach 2 Jahren zu überprüfen und anzupassen. Insbesondere auf Grund der Inflation der letzten Jahre ab 2022 wurde eine Überarbeitung der Gebühren dringend empfohlen.

Der Fachbereich ist dieser Empfehlung durch Neukalkulation der Gebühren ab 01.01.2025 nachgekommen.

Nach § 37 Landesverwaltungsverfahrensgesetz muss ein Verwaltungsakt hinreichend bestimmt sein. Es wurde festgestellt, dass die Gebührenbescheide nicht hinreichend bestimmt sind. Aus diesem Grund wurde dem Fachbereich empfohlen, in die Begründung des Gebührenbescheides oder alternativ als Anlage zum Gebührenbescheid eine Tabelle einzufügen, aus der sich die einzelnen Termine und die an diesen Tagen jeweils stattgefundene Anzahl an Untersuchungen je Tierart entnehmen lässt.

Der Bereich hat zwischenzeitlich zurückgemeldet, dass der Aufwand der Erweiterung in den Bescheiden zu hoch ist und bislang kein Widerspruch wegen dieses Bestimmtheitsfehlers eingegangen ist, weshalb die Empfehlung nicht umgesetzt wird.

6. Stand der Ausräumung von Prüfungsfeststellungen der Vorjahre

- Nachtrag zur Prüfung der Einhaltung arbeitszeitrechtlicher Vorgaben und Auszahlung von (Über-)Stunden und Mehrarbeitsvergütung:

Die Stabsstelle Prüfung und Kommunalaufsicht hat die generelle Einhaltung arbeitszeitrechtlicher Vorgaben im Landratsamt untersucht. Außerdem hat die Prüfung die Auszahlung von (Über-)Stunden bei Beschäftigten und Mehrarbeitsvergütung bei Beamten behandelt. Wie verweisen dazu auf die Ausführungen in unserem Schlussbericht 2023 vom 30. Oktober 2024.

Insgesamt zeigte die Prüfung, dass die arbeitszeitrechtlichen Vorgaben im Landratsamt im Wesentlichen gesetzmäßig umgesetzt werden. Hinsichtlich der Handhabung von Stundenanhäufungen, dem Überschreiten der Höchstarbeitszeit, der Feststellung von Überstunden, der Gewährung von Mehrarbeitsvergütung bei Ausscheiden und insbesondere dem Stand der Dienstanweisung wurde jedoch festgestellt, dass Anpassungsbedarfe bestehen.

Eine Rückmeldung des Fachbereichs Personal steht noch aus.



- Nachtrag zur Prüfung der Umstellung der Eingliederungshilfe auf die Leistungsgewährung nach dem SGB IX:

Nach wie vor sind Prüfungsbemerkungen aus den Prüfungsteilberichten nicht vollständig ausgeräumt und die Prüfung insofern nicht abgeschlossen. Aufgrund der gewonnenen Erkenntnisse ist aus prüferischer Sicht in diesem Bereich ein Qualifizierungsbedarf erkennbar sowie der Aufbau einer Wissensdatenbank notwendig.

Für die von Fachbereich 42 zurückgestellte Entwicklung eines wirksamen internen Kontrollsystems wurde die Bereitstellung fehlender personeller Kapazitäten vorangetrieben. Die Genehmigung und Ausschreibung weiterer Stellenanteile für die Systembetreuung des Fachverfahrens befindet sich nach Mitteilung des Fachbereichs auf dem Weg. Die Besetzung einer genehmigten Controllingstelle steht nach Ablauf der Bewerbungsfrist derzeit an, so dass mit der Aufstockung der personellen Kapazitäten die Grundlagen zur Fortführung der begonnenen Prozesse geschaffen wurden. Dem Fachbereich wurde hierfür beratende Unterstützung von der Stabstelle Prüfung und Kommunalaufsicht angeboten sowie auf mögliche finanzielle Auswirkungen ohne Implementation geeigneter Kontrollmechanismen für den Landkreis hingewiesen.

- Nachtrag zur unvermuteten Belegprüfung im Bereich der Hilfe zur Pflege:

Die Bereinigung der festgestellten Schäden wurde veranlasst.

Die Prüfung ist abgeschlossen.

XV Überörtliche Finanzprüfung kreisangehöriger Gemeinden

Gemäß § 113 GemO hat das Landratsamt Ludwigsburg die Jahresrechnungen der kreisangehörigen Gemeinden bis 4.000 Einwohner zu prüfen. Das sind die Gemeinden Erligheim, Freudental, Hessigheim, Mundelsheim und Walheim sowie die Stadt Oberriexingen. Der Prüfung unterliegen auch zwei Eigenbetriebe (Mundelsheim und Freudental) sowie eine kommunale Stiftung in Erligheim. Gemeinden mit mehr als 4.000 Einwohnern werden durch die Gemeindeprüfungsanstalt (GPA) Baden-Württemberg geprüft. Die überörtliche Prüfung erstreckt sich gemäß § 114 Abs. 1 GemO darauf, ob bei der Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung einschließlich der Kassenaufsicht, der Wirtschaftsführung und dem Rechnungswesen die gesetzlichen Vorschriften eingehalten worden sind.

Die im Zeitraum 2024 bis 2025 durchgeführte überörtliche Finanzprüfung bei der Gemeinde Erligheim konnte abgeschlossen werden. Prüfungsgrundlage waren die kamerale Jahresrechnungen 2016 -2018 mit ergänzenden Unterlagen. Die Prüfungsfeststellungen wurden mit der Gemeinde besprochen, unwesentliche Anstände wurden, soweit möglich, bereits während der Prüfung bereinigt (§ 2 Abs. 1 GemPro). Der Prüfungsbericht datiert vom 11.06.2025.



XVI Betätigungsprüfung

Gegenstand der Betätigungsprüfung ist die Betätigung des Landkreises bei Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts, an denen der Landkreis allein oder teilweise, unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist (Beteiligungsunternehmen).

Die Betätigungsprüfung erstreckt sich insbesondere darauf, ob die Zulässigkeitsvoraussetzungen für das Bestehen der Beteiligungsunternehmen nach den §§ 102, 103, 103 a und 105 a GemO erfüllt sind, der Landkreis seine Pflichten nach dem kommunalen Unternehmensrecht der §§ 102 bis 106 a und 108 GemO erfüllt sowie seine Befugnisse und Möglichkeiten nach dem Gesellschaftsrecht zur Steuerung und Überwachung seiner Beteiligungsunternehmen ausreichend und sachgerecht wahrnimmt und die Vertreter des Landkreises in den Unternehmensorganen ihre Aufgaben pflichtgemäß, mit der gebotenen Sorgfalt und unter angemessener Berücksichtigung der besonderen Interessen des Landkreises erfüllen.

Die Prüfungsinhalte und -ergebnisse der für das Geschäftsjahr 2024 durchgeführten Betätigungsprüfungen werden gesondert im Bericht über die Betätigungsprüfung dargestellt.

XVII Weitere übertragene Aufgaben gemäß § 112 Abs. 2 GemO

1. Pädagogisch-Kulturelles Centrum Ehemalige Synagoge Freudental e.V.

Für das Rechnungsjahr 2024 erfolgte erstmalig die Anwendung einer elektronischen Buchhaltungssoftware mit dem Verfahren DATEV. Vor dem Hintergrund der damit verbundenen Änderungen bei der Buchführung, u.a. durch eine neue Kontenstruktur, wurden dem PKC eine Reihe von Empfehlungen gegeben, welche darauf abzielen, die Rechnungslegung weiterhin praktikabel sowie transparent zu halten.

Die wirtschaftliche Situation des Vereins ist aufgrund des anhaltenden Defizites nicht ideal, wird jedoch nicht als kritisch angesehen. Das Jahr 2024 schließt bei Einnahmen von 280.307,35 € und bei Ausgaben von 307.864,90 € mit einem Fehlbetrag von -27.557,55 € (Vorjahr Defizit von -40.127,34 €). Auch für die kommenden Jahre wird es tendenziell schwierig werden, die laufenden Ausgaben durch die laufenden Einnahmen zu decken. Die in Form der Festgeldkonten und Sparkassenbriefe vorhandene Liquidität zwingt das PKC hierbei allerdings nicht zu erheblicheren Preiserhöhungen. So betragen die liquiden Mittel zum 31.12.2024 noch rund 75.000 €. Die Jahresfehlbeträge führen hier aber zu einem schleichenden Rückgang. Daher wurde empfohlen, eine Preiserhöhung auf den 01.01.2026 in Betracht zu ziehen.

Nach § 6 Abs. 11 der Vereinssatzung müssen jährlich mindestens vier Sitzungen des Vorstandes einberufen werden. Im Jahr 2024 beriet sich der Vorstand in vier Sitzungen. Diese fanden am 19.03., 10.06., 16.10. und 04.12. statt. Das Kuratorium, das nach § 7 Abs. 5 der Satzung mindestens einmal jährlich einzuberufen ist, hat im Jahr 2024 in zwei Sitzungen, am 10.06. und 04.12., beraten. Zudem hat am 21.03. eine außerordentliche Kuratoriumssitzung stattgefunden. Die Mitgliederversammlung ist satzungsmäßig terminiert: gemäß § 5 Abs. 3 der Vereinssatzung muss diese mindestens einmal jährlich im ersten Halbjahr einberufen werden. Diese Sitzung erfolgte am 10.06.2024.

Gesamt betrachtet weist das PKC eine geordnete, vollständige und gut dokumentierte Buchführung aus. Die Ausgaben haben keine Auffälligkeiten ergeben, das PKC hat mithin sparsam und wirtschaftlich gehandelt. Die Vorgaben der Vereinssatzung sind somit erfüllt.

2. Zweckverband Strohgäubahn (ZSB)

Der Zweckverband Strohgäubahn hat die Aufgabe, die Schienenstrecke der Strohgäubahn zwischen Korntal-Münchingen und Heimerdingen zu erwerben und die erforderlichen Investitionen zur Sicherung dieser Nebenstrecke zu tätigen. Der Zweckverband Strohgäubahn mit Sitz in Ludwigsburg wurde am 06.03.2010 gegründet.

Die Rechts- und Wirtschaftsverhältnisse des Zweckverbandes werden durch eine Verbandssatzung geregelt. Verbandsmitglieder sind der Landkreis Ludwigsburg sowie die Große Kreisstadt Ditzingen, die Gemeinde Hemmingen, die Stadt Korntal-Münchingen und die Gemeinde Schwieberdingen. Der Kostenanteil für die Umlagen entfällt zu 50 % auf den Landkreis Ludwigsburg und zu 50 % auf die Städte und Gemeinden.

Der Zweckverband beschafft sich die erforderlichen finanziellen Mittel im Umlageverfahren von den beteiligten Kommunen, soweit der Finanzbedarf nicht durch eigene Einnahmen oder Darlehen gedeckt werden kann. Dies bedeutet für die Verbandsmitglieder die unbeschränkte Haftung für die Defizite des Zweckverbandes. Im Wirtschaftsjahr 2024 wurden vom Zweckverband Umlagezahlungen in Höhe von 4.698.135,00 € (Vj. 4.289.085,07 €) vereinnahmt. Allerdings wurden im selben Jahr Zahlungen in Höhe von 4.742.424,64 € (Vj. 4.642.958,71 €) tatsächlich benötigt, weshalb sich eine Nachzahlungsforderung gegenüber den Verbandsmitgliedern in Höhe von insgesamt 44.289,64 € ergeben hat. Der Grund für die erhöhte Umlagenanforderung war hauptsächlich der deutliche Anstieg der betrieblichen Aufwendungen, vor allem im Bereich der Instandhaltung des Streckennetzes und des Fahrzeugbestands. Daneben haben auch erhöhte Fremdkapitalkosten einen Beitrag zum Anstieg der Umlage geleistet.

Im Zuge der Jahresabschlussprüfung ist auftragsgemäß auch eine Kassenprüfung erfolgt.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2024 entspricht den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Verbandssatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags-, und Finanzlage.

3. Zweckverband Kreisbreitband (KBL)

Der Zweckverband KBL ist vorrangig auf das Vorantreiben des Glasfaserausbaus im Landkreis Ludwigsburg durch Kooperationen mit der Privatwirtschaft gerichtet. Er ist für eine übergeordnete Koordination, Planung, Beratung und Begleitung der Verbandsmitglieder bei den Maßnahmen bzgl. der Breitbandversorgung zuständig.



Die Rechtsverhältnisse des Zweckverbandes wurden durch eine Verbandssatzung geregelt. Diese hat das Regierungspräsidium Stuttgart als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde gem. § 7 Abs. 1 i.V.m. mit § 28 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit für Baden-Württemberg am 04.02.2019 genehmigt.

Der Zweckverband beschafft sich die erforderlichen finanziellen Mittel im Umlageverfahren von den beteiligten Kommunen. Die Betriebskostenumlage zur Finanzierung der laufenden Kosten des Zweckverbandes wird acht Jahre lang durch den Landkreis Ludwigsburg gedeckt. Ab Beginn des neunten Kalenderjahrs übernehmen die übrigen Verbandsmitglieder 60 % der Betriebskosten aufgeteilt nach dem Verhältnis ihrer Beteiligung am Stammkapital des KBL (§ 13 Abs. 2 der Zweckverbandssatzung). Die gemäß § 13 Abs. 3 der Verbandssatzung vorgesehene Investitionsumlage wurde im Jahr 2024 nicht festgelegt.

Die Prüfung im Rahmen der Jahresabschlussprüfung umfasst insbesondere folgende Gesichtspunkte:

- die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung (Einhaltung der GoB)
- die Einhaltung der maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften
- die Einhaltung der ergänzenden Bestimmungen der Verbandssatzung
- die vollständige und übersichtliche Erstellung des Jahresabschlusses
- die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung
- die Beurteilung der Darstellungen über die voraussichtliche Entwicklung des Zweckverbandes im Lagebericht.

Entgegen der Festsetzung im Wirtschaftsplan, der keinen Jahresüberschuss vorsah und obwohl im Wirtschaftsjahr 2024 keine außergewöhnlichen Geschäftsvorfälle vorlagen, wurde zum 31.12.2024 ein Überschuss i.H.v. 106.392,77 € erwirtschaftet. Die Satzung des Zweckverbandes schließt die Erzielung von Gewinnen aber auch Verlusten nicht aus. Die unerwartete Gewinnentstehung lässt sich u.a. darauf zurückführen, dass im Wirtschaftsplan die Aufwendungen für Sachverständige und Beratung letztlich in deutlich geringerem Umfang angefallen sind. Nach Angabe der Verbandsgeschäftsführung ist die Kalkulation dieser Position besonders schwer kalkulierbar, zumal der Zweckverband von Bundes- und Landesbehörden abhängig ist, deren operative Tätigkeit keinen planbaren Abfluss von Finanzmitteln, bzw. die Rückvergütung durch Fördermittel ermöglicht. Nach Verrechnung mit dem Gewinnvortrag aus dem Vorjahr in Höhe von 144.577,50 € ergibt sich ein ausgewiesener Bilanzgewinn i.H.v. 250.970,27 €.

Im Zuge der Jahresabschlussprüfung ist auftragsgemäß auch eine Kassenprüfung erfolgt.

Zusammenfassend kommen wir zu dem Ergebnis, dass der Jahresabschluss 2024 und die Buchführung ordnungsgemäß sind und den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Der Lagebericht vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes.



4. Sozial- und Kulturstiftung

Die Stiftung wurde durch Satzung vom 10.07.1998 als kommunale Stiftung des öffentlichen Rechts gegründet. Das Regierungspräsidium Stuttgart hat der Stiftung am 09.10.1998 die Rechtsfähigkeit verliehen.

In dem vom Stiftungsrat am 01.12.2023 beschlossenen Haushaltsplan für das Jahr 2024 wurden im Ergebnishaushalt Erträge von 259.675,00 € und Aufwendungen von 278.107,00 € festgesetzt. Mit Datum vom 09.04.2024 erfolgte die Bestätigung der Gesetzmäßigkeit des Haushalts durch das RP Stuttgart. Als Ergebnis der Jahresrechnung 2024 wurden Erträge in Höhe von 259.905,79 € und Aufwendungen in Höhe von 274.434,43 € festgestellt. Infolgedessen ist ein Jahresergebnis (negatives ordentliches Ergebnis) in Höhe von -14.528,64 € entstanden. Da alle Erträge und Aufwendungen zugleich zahlungswirksam waren, ergeben sich in der Finanzrechnung dieselben Beträge. Folglich reduzieren sich entsprechend Eigenkapital und liquide Mittel um jeweils 14.528,64 €.

Die Buch- und die Geschäftsführung für das Jahr 2024 entsprechen den Grundsätzen einer ordnungsmäßigen Betriebsführung.

5. Innenrevision AVL GmbH

Die Stabsstelle Prüfung und Kommunalaufsicht (vormals: Fachbereich Prüfung und Revision) des Landratsamts Ludwigsburg wurde durch die Vereinbarung vom 22.05.2002, nach vorheriger Zustimmung des Kreistages, mit der Innenrevision der Abfallverwertungsgesellschaft Ludwigsburg mbH beauftragt. Die Innenrevision beinhaltet neben der Beratung die Prüfung und Beurteilung sämtlicher Geschäftsbereiche der AVL GmbH im Rahmen des jährlich zu erstellenden Prüfungsplanes sowie die Kassenprüfungen.

Im Rahmen einer Schwerpunktprüfung ist ein Realitätsabgleich erfolgt, dabei wurde abgeklärt, ob alle im EDV-Verfahren geführten Mitarbeitenden auch tatsächlich bei der AVL beschäftigt sind. Bei der AVL sind ca. 180 Mitarbeitende tätig. Alle Abteilungsleitungen haben die Anwesenheit der Mitarbeitenden, Entgeltgruppen und Beschäftigungsumfänge mit den realen Verhältnissen abgeglichen sowie per Unterschrift bestätigt.

Außerdem wurde die generelle Einhaltung arbeitszeitrechtlicher Vorgaben bei der AVL untersucht sowie die Auszahlung von Überstunden geprüft. Die Handhabung der Arbeitszeiterfassung entspricht den aktuellen rechtlichen Grundsätzen. Die Arbeitszeiten der Mitarbeitenden werden – auch beim mobilen Arbeiten – vollständig erfasst. Die tägliche Höchstarbeitszeit liegt gemäß § 3 ArbZG für Beschäftigte bei zehn Stunden. Die Empfehlung der Prüfung, dass Arbeitszeit über das Erreichen der zehn Stunden hinaus nicht gutgeschrieben wird, wurde von der AVL umgesetzt und im Zeiterfassungsprogramm angepasst.

Bei der Durchsicht der Zeitkonten ergaben sich keine Auffälligkeiten hinsichtlich Stundenanhäufungen oder -rückständen. Es liegen konkrete Vorgaben zum Ablauf bzw. zur Abrechnung der Überstunden in der Betriebsvereinbarung vor. Nach der Auszahlung von Stunden über das Personalabrechnungsprogramm



KIDICAP werden diese auch tatsächlich in der Zeiterfassung ausgebucht, sodass es zu keiner doppelten Berücksichtigung kommt. Es wurden stichprobenweise Fälle gesichtet. In allen Fällen erfolgte mit der Auszahlung von Stunden eine entsprechende Reduktion bei den Stundenkonten.

6. Prüfungen für die Aufsichtsräte im Verbund der Regionalen Kliniken Holding RKH GmbH

Die Durchführung von Prüfungshandlungen für die Aufsichtsräte der:

- RKH Regionale Kliniken Holding und Services GmbH
- RKH Kliniken Ludwigsburg-Bietigheim gGmbH
- RKH Orthopädische Klinik Markgröningen gGmbH

wurde jeweils durch Beschlussfassung der betreffenden Aufsichtsräte und mit Beschlussfassung des Kreistags übertragen. Dazu gehören neben den Schwerpunktprüfungen auch Beratungsleistungen für den Aufsichtsrat. Berichtsadressaten sind die jeweiligen Aufsichtsratsgremien. Für das Geschäftsjahr 2024 wurden analytische Prüfungshandlungen im Rahmen der Jahresabschlüsse der Klinikgesellschaften für die Aufsichtsräte sowie eine Inventurprüfung des Materiallagers durchgeführt, einschließlich der Prüfung des vorratsbezogenen internen Kontrollsystems und dem Umgang mit verfallsgefährdeter Ware und Inventurdifferenzen. Wesentliche Feststellungen ergaben sich nicht, jedoch wurden Empfehlungen zur Prozessoptimierung des Inventurablaufes und hinsichtlich der Zusammenführung der Inventurrichtlinie mit den weiteren bestehenden Dokumenten ausgesprochen.

7. Prüfung der Organisation und Wirtschaftlichkeit der Verwaltung

Mit Beschlussfassung des Kreistages vom 11.04.2014 wurde der Stabsstelle Prüfung und Kommunalaufsicht (vormals: Fachbereich Prüfung und Revision) die Prüfung der Organisation und Wirtschaftlichkeit der Verwaltung gemäß § 112 Abs. 2 Ziffer 1 GemO als weitere Aufgabe übertragen. Die Übertragung der Prüfung erstreckt sich neben der Verwaltung auch auf die Beteiligungen des Landkreises Ludwigsburg. Daraus ergeben sich neben dem risikoorientierten Prüfungsansatz weitere Prüfungsansätze, die auf die Wirksamkeit der Steuerungsmaßnahmen und der Zielerreichung ausgerichtet sind und den Aspekt der Wesentlichkeit berücksichtigen. Diese werden in alle Prüfungshandlungen miteinbezogen.

8. Vergabekontrollstelle (VKS)

Durch Beschlussfassung des Kreistags vom 09.12.2022 wurde der Stabsstelle L-02 Prüfung und Kommunalaufsicht (Team Prüfung) die Aufgabe nach § 112 Abs. 2 Nr. 2 GemO i.V.m. § 48 LKrO übertragen.

Im Laufe des Jahres wurden 7 Vergabeverfahren vollständig geprüft, davon 4 europaweite Ausschreibungen mit einem Gesamtvolumen in Höhe von rund 44.800.000 €. Es wurden zu 24 Vorgängen Beratungen durchgeführt.

Die VKS und die ZBS (Zentrale Beschaffungsstelle) befinden sich weiterhin in fortwährendem engem Austausch. Die Abläufe und Prozesse zwischen VKS und ZBS konnten optimiert werden. Präventive



Beratungen und Stellungnahmen zu Anfragen bilden einen Schwerpunkt der prüfungsbegleitenden Tätigkeit der Vergabekontrollstelle. Zudem finden Schwerpunktprüfungen statt.

Die VKS führte stichprobenartige Prüfungen gemäß § 3 GemPro durch. Dazu wird die VKS von der ZBS permanent über alle anstehenden und laufenden Ausschreibungen informiert. Die Entscheidung welche Ausschreibungsverfahren geprüft werden, obliegt der VKS. Die Prüfung umfasst die Art und Durchführung des Vergabeverfahrens, die Prüfung und Wertung der Angebote und die Zuschlagserteilung.

Zudem hat die VKS umfassende Beratungsleistungen erbracht. So können schon im Vorfeld Fehler und Unstimmigkeiten vermieden und Beanstandungen und Verfahrensfehler reduziert werden. Beratungen finden sowohl zu bestimmten Vergabeverfahren als auch zu generellen vergaberechtlichen Themen statt.

Im Rahmen der Prüfungsarbeit wurden, unter anderem, folgende Feststellungen gemacht und die nachfolgend erläuterten Empfehlungen ausgesprochen.

8.1 Novellierung VwV Beschaffung zum 01.01.2025 – befristete Anpassung der Wertgrenzen

Zum 01.01.2025 wurde die VwV Beschaffung novelliert und die Wertgrenzen für Direktaufträge, Verhandlungsvergaben und beschränkte Ausschreibungen mit und ohne Teilnahmewettbewerb wurden befristet bis zum 01.10.2027 angehoben. Die ZBS und die VKS haben die Arbeitsgrundlagen zur Handhabung innerhalb des LRA LB erstellt. Die Interims-DA UVgO sowie die Arbeitshilfe zur Dokumentation der Direktaufträge wurden überarbeitet sowie ein Handlungsleitfaden zu den Direktaufträgen erstellt. Die Interims-DA wurde zum 01.07.2025 in Kraft gesetzt.

Direktaufträge sind mit dem Inkrafttreten der Interims DA UVgO befristet bis zum 01.10.2027 bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von 100.000 € netto beim LRA LB möglich. Direktaufträge bis 100.000 € erledigen die Fachbereiche in eigener Zuständigkeit. Bei Direktaufträgen ab 50.000 € netto gilt das Acht-Augen-Prinzip, d.h. die ZBS und die VKS zeichnen ab diesem Auftragswert vor der Auftragserteilung mit (Postlauf: Fachbereichsleitung – Dezernatsleitung – ZBS – VKS). Über vergebene Direktaufträge ab 10.000 € netto führen die Fachbereiche Listen. Die VKS behält sich hierzu stichprobenartige Prüfungen vor.

8.2 Empfehlungen zur Umsetzung

Der Empfehlung zur Implementierung eines einheitlichen Beschaffungsantrags und Leitfadens ist die ZBS nachgekommen. Es wurde unter Einbeziehung einer externen Beraterfirma und der VKS ein Beschaffungsantrag für sämtliche Bedarfsstellen der Kreisverwaltung erstellt. Außerdem wurde ein Leitfaden erarbeitet, der die wichtigsten vergaberechtlichen Aspekte erläutert und die Abläufe festlegt.

Ein Vertragsmanagement wurde, wie empfohlen, eingeführt. Die Prozesse konnten optimiert werden. Die Terminplanung wird von der ZBS vorgegeben und mit den jeweiligen Bedarfsstellen frühzeitig abgestimmt.

Die DA Beschaffung aus dem Jahr 2002 entspricht nicht mehr den aktuellen Gegebenheiten und Rechtsgrundlagen. Die finale Überarbeitung der Dienstanweisung für die Vergabe von Lieferungen – und



Dienstleistungen (DA Beschaffung) ist noch ausstehend. Es wird die dringende Empfehlung ausgesprochen, diese zu überarbeiten und zeitnah in Kraft zu setzen, um Rechtsunsicherheiten und ineffizientes Verwaltungshandeln zu vermeiden.

8.3 Schwerpunktprüfung Schülerbeförderung

Es wurde eine Schwerpunktprüfung zu den Beförderungsleistungen im freigestellten Schülerverkehr zu den Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren und Kindergärten in Trägerschaft des Landkreises Ludwigsburg durchgeführt. Geprüft wurden das Vergabeverfahren als solches sowie die Abrechnungsunterlagen mit den jeweiligen Unternehmen und die Unterlagen zur Kostenbeteiligung.

Die Preisdifferenz vom Auftragswert zum Schätzwert/Haushaltsansatz betrug bei Los 1 ca. 49% und ist somit erheblich. Der Schätzwert lag bei 920.000 € pro Jahr und der Auftragswert bei 1.371.427,20 € pro Jahr. Begründet wurde dies plausibel und nachvollziehbar durch die gestiegenen Kraftstoffpreise aufgrund des Ukraine-Kriegs und gestiegener Personalkosten aufgrund des Tarifvertrags. Durch zeitliche Überschneidungen konnte dies bei der Ermittlung des Schätzwerts keine Berücksichtigung mehr finden.

Die Bescheide zur Festsetzung der Kostenbeteiligungen wurden stichprobenweise geprüft. Die Kostenfestsetzungen sind zeitnah erfolgt. Die Beträge wurden in den geprüften Bescheiden in richtiger Höhe festgesetzt. Aus der Schuldnerhistorie der stichprobenweise angeforderten Einzelfälle war ersichtlich, dass weitreichende Maßnahmen ergriffen wurden, um die ausstehenden Forderungen beizutreiben. In Gesprächen konnten offene Fragen beantwortet und Unklarheiten begründet werden. Es ergaben sich keine weiteren Beanstandungen. Eine Stellungnahme war nicht erforderlich.

8.4 Weitere Prüfungen und Beratungen

Es fanden eine Vielzahl von Beratungen statt. Unter anderem wurde ein Beratungsgespräch mit einem Bereich des Hauses bezüglich der allgemeinen Abwicklung der Vergabeverfahren sowie der Vertragsbedingungen durchgeführt. Viele Beratungen haben sich auf die Entscheidung zur Wahl der Verfahrensart fokussiert. Weitere Themen waren u.a. die Durchführung einer Dringlichkeitsvergabe, Fristberechnungen, Berechnung des Schätzwerts, Änderungen an den Vergabeunterlagen, Klärung von Bieterfragen, Möglichkeit zur Nachforderung fehlender Unterlagen, Losaufteilung, sowie das Vorgehen bei Schwellenwertüberschreitung des Angebots.

9. Wasserverbände

Der Landkreis Ludwigsburg ist Rechtsaufsichtsbehörde für die Wasser- und Bodenverbände. Der Prüfungsauftrag ergibt sich aus § 65 und 72 Abs. 1 Wasserverbandsgesetz (WVG) sowie § 1 Abs. 1 und § 2 Abs. 4 des Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz (AGWVG) i.V.m. § 15 Abs. 1 Landesverwaltungsgesetz (LVG).

Der Wasser- und Bodenverband „Wasserverband Wurmberebewässerung Hessigheim-Besigheim“ mit Sitz in Hessigheim ist nach § 1 Abs. 1 WVG eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Die inneren Rechtsverhältnisse des Verbands regelt die Satzung vom 15.03.2001, geändert am 04.07.2003. Der Verband hat die Aufgabe für seine Mitglieder Wasser zu beschaffen, bereitzustellen und deren Grundstücke zu bewässern.

Gemäß § 2 Abs. 5 AGWVG i.V.m. § 15 Abs. 1 der Satzung des Verbandes hat er seine Wirtschaftsführung nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung Baden-Württemberg festgelegt. Es wurde geprüft, ob bei den Einnahmen und Ausgaben ordnungsgemäß verfahren wurde.

Unter anderem da es im Vorstand zu zwei Todesfällen kam und keine Nachfolger gefunden werden konnten, führten die verbliebenen Mitglieder die Vorstandsarbeit seit 2016 bis auf weiteres kommissarisch fort. Entsprechend wurden keine Verbandsversammlungen mehr abgehalten und keine Haushaltspläne mehr aufgestellt und beschlossen.

In diesem Zusammenhang wurden zur Prüfung nun die Jahresabschlüsse 2016 bis 2024 mit Rechnungen und Kontoauszügen vorgelegt. Die Stabsstelle Prüfung und Kommunalaufsicht hat festgestellt, dass die buchhalterischen Grundlagen korrekt eingehalten wurden. Die Einnahmen und Ausgaben haben mit den Rechnungen und Kontoauszügen übereingestimmt.

Dass von 2016 bis 2024 keine Verbandsversammlungen mehr abgehalten wurden, entspricht nicht der Satzung. Der Vorstand war somit lange Zeit über seine eigentliche Amtszeit hinaus tätig und durch die fehlenden Verbandsversammlungen wurden keine Haushaltspläne beschlossen sowie insbesondere den Mitgliedern keine Jahresrechnungen vorgelegt. Es soll nun wieder eine Verbandsversammlung einberufen werden und ein neuer Versuch unternommen werden, um neue Vorstandsmitglieder zu gewinnen.